



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.06.2015

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 90 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In fünf Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 81 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 3 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 81 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 4 Petitionen (4,9%) im Sinne und 24 (29,6%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 48 Petitionen (59,3%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen (2,5%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 3 Petitionen (3,7%) haben sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	3
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	104

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	14	0	0	0	14	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	9	0	0	2	6	1	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	3	0	0	2	1	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	26	0	3	7	15	1	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	8	0	0	6	1	0	1
Finanzministerium (FM)	3	0	0	1	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	6	0	1	2	3	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	12	(2)	0	4	6	0	2
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	81	(2)	4	24	48	2	3

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2120-18/787**
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Rundfunkprogramm

Der Petent möchte mit seiner Petition eine Veränderung des Musikangebots der NDR 1 Welle Nord erreichen. Er setzt sich dafür ein, dass das kulturelle Bedürfnis der älteren Hörer berücksichtigt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Einflussmöglichkeit der Politik auf Programminhalte beziehungsweise auf die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgrund der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz nur bedingt möglich ist.

Die Kontrolle der Programminhalte und/oder Programmgestaltung obliegt ausschließlich den einzelnen Rundfunkgremien, in diesem Fall dem Landesrundfunkrat.

Über eine Veränderung des Musikangebots von NDR 1 Welle Nord haben der Direktor des Norddeutschen Rundfunks und auch sein Vorgänger den Landesrundfunkrat informiert. Die dem Petenten dank des Briefwechsels mit dem Musikchef hinreichend bekannten Beweggründe wurden dem Landesrundfunkrat mehrfach dargelegt und von diesem umfangreich beraten. Das Gremium konnte die Argumentation der Programmverantwortlichen sehr gut nachvollziehen und trägt die Veränderungen im Musikangebot mit.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

- 2 **L2120-18/842**
Kiel
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent spricht sich dafür aus, den Rundfunkstaatsvertrag zu überarbeiten. Er plädiert für eine Abschaffung des Rundfunkbeitrages, zumindest für Studenten, da in Deutschland der Grundsatz der Privat- und Vertragsautonomie herrsche.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Einführung des neuen Rundfunkbeitrages notwendig war, weil die hierfür zuständigen Länder der Bundesrepublik Deutschland durch zwei Aspekte zum Handeln aufgefordert waren: einerseits durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Bestands- und Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland, andererseits durch immer vielfältigere technische Möglichkeiten zum Empfang von Rundfunk und Fernsehen.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die auf Artikel 5 des Grundgesetzes beruhen, ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland unerlässlich. Das Bundesverfassungsgericht hat daher gefor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dert, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet sein muss.

Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland wird durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) überprüft. Es handelt sich um eine unabhängige Kommission, weil die Landesregierungen aufgrund der Staatsferne des Rundfunks in Deutschland auf das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs keinerlei Einfluss nehmen können und dürfen. Die KEF setzt auf Antrag der Anstalten das gesamte Finanzierungsvolumen fest. Dessen Umverteilung ist dann Aufgabe der Länder.

Bisher sicherten die Länder die Finanzierung des Rundfunks durch die Rundfunkgebühr. Diese knüpfte an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt an. Heute jedoch können Radio- und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone oder weitere mobile Endgeräte empfangen werden. Das System ist dadurch unkontrollierbar geworden.

Dadurch stand das bisherige System der Rundfunkgebühr vor der Verfassungswidrigkeit, weil eine gerecht verteilte Belastung nicht mehr garantiert werden konnte.

Aus diesem Grunde waren die Länder gehalten, ein neues Verteilungsprinzip zu wählen. Hierbei haben die Länder mit der Einführung des Rundfunkbeitrages an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen wird. Das Typisieren ist der im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässige Weg, weil nicht für jeden Einzelfall unterschiedliches Recht geschaffen werden kann.

Die sechzehn Länder der Bundesrepublik Deutschland haben hierbei durch einen gemeinsamen Staatsvertrag, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, gehandelt. Wenn die Länder eine medienpolitische Regelung für ganz Deutschland treffen wollen, können sie dies nur durch einen gemeinsamen Staatsvertrag tun. Der Staatsvertrag muss von den Ministerpräsidenten aller sechzehn Länder unterschrieben werden und wird anschließend in den sechzehn Länderparlamenten ratifiziert. Der Rundfunkstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag und der Deutschlandradio-Staatsvertrag sind Beispiele für derartige Staatsverträge.

Durch staatsvertragliche Regelungen handeln die Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, nicht des Privatrechts. Das Privatrecht verbietet einen Vertragsschluss zweier Parteien zu Lasten einer dritten Partei. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wird jedoch eine Vielzahl von Einzelfällen geregelt. Die Interessen Einzelner lassen sich dabei nicht immer gleich stark berücksichtigen. Das neue Modell, welches sich nicht mehr an der Anzahl der Geräte pro Haushalt orientiert, ist technologieneutral und zukunftsfähig. Dass es im Einzelfall durch die Umstellung des Systems zu einer Mehrbelastung kommt, ist unvermeidbar, aber nicht unverhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne.

Die Verhandlungen der sechzehn Länder zu dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag haben über fünf Jahre in Anspruch genommen. Dabei wurden alle widerstreitenden Inte-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/873 Steinburg Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>ressen gegeneinander abgewogen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass der Nachteilsausgleich für Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen, die keine Fernsehprogramme nutzen, wieder eingeführt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>In der dualen Rundfunkordnung kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die wichtige Aufgabe der Grundversorgung zu. Hierzu zählt die umfassende programmliche Versorgung mit allen Genres von Informationen über Nachrichten bis zu Sport, Kultur und auch Unterhaltung.</p> <p>Bis 2012 hatten die Länder die Finanzierung des Rundfunks durch die Rundfunkgebühr gesichert. Die Rundfunkgebühr knüpfte an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt. Da nach dem aktuellen Stand der Technik Radio- und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden können, musste das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen aktualisiert werden. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben mit der Einführung des Rundfunkbeitrages an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen wird. Eine derartige Typisierung ist im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen haben, ist von den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen unterschrieben und den Länderparlamenten ratifiziert worden.</p> <p>Die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist zudem verfassungsgemäß. Dies entschieden der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 13. Mai 2014 und der Bayerische Verfassungsgerichtshof in München am 15. Mai 2014.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich die Interessen Einzelner bei derartigen Regelungen nicht immer berücksichtigen lassen. Der Rundfunkbeitrag ist jedoch ein zeitgemäßer Schritt, da es immer schwieriger wird, zwischen den einzelnen Gerätearten zu unterscheiden, mit denen Rundfunk und Fernsehen empfangen werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
4	L2120-18/905 Dithmarschen Medienwesen;	<p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Rundfunkgebühren abgeschafft werden. Er setzt sich dafür ein, dass jede Bürgerin/jeder Bürger selber wählen kann, was sie/er sehen und bezahlen möchte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Rundfunkbeitrag

5 **L2120-18/971**
Pinneberg
Medienwesen;
Programmangebot

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss hält einen auf freiwilliger Basis finanzierten öffentlichen Rundfunk nicht für praktikabel, da eine vorausschauende Finanzplanung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die für deren Betrieb zwingend erforderlich ist, auf diese Weise nicht möglich ist. In der dualen Rundfunkordnung kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die wichtige Aufgabe der Grundversorgung zu. Hierzu zählt die umfassende programmliche Versorgung mit allen Genres von Informationen über Nachrichten bis zu Sport, Kultur und auch Unterhaltung.

Bis 2012 sicherten die Länder die Finanzierung des Rundfunks durch die Rundfunkgebühr. Die Rundfunkgebühr knüpfte an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt an. Da nach dem aktuellen Stand der Technik Radio- und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden können, musste das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen aktualisiert werden. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben mit der Einführung des Rundfunkbeitrages an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen wird. Eine derartige Typisierung ist im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen haben, ist von den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen unterschrieben und den Länderparlamenten ratifiziert worden.

Die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist zudem verfassungsgemäß. Dies entschieden der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 13. Mai 2014 und der Bayerische Verfassungsgerichtshof in München am 15. Mai 2014. Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich die Interessen Einzelner bei derartigen Regelungen nicht immer berücksichtigen lassen. Der Rundfunkbeitrag ist jedoch ein zeitgemäßer Schritt, da es immer schwieriger wird, zwischen den einzelnen Gerätearten zu unterscheiden, mit denen Rundfunk und Fernsehen empfangen werden können.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petent beklagt, dass er neben dem Rundfunkbeitrag auch sogenannte Kabelgebühren an seinen Kabelanbieter zu entrichten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die auf Artikel 5 des Grundgesetzes beruhen, der öffentlich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-18/1101 Kiel Medienwesen; Rundfunkprogramme	<p>rechtliche Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland unerlässlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat daher gefordert, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet sein muss.</p> <p>Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland wird durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten überprüft. Es handelt sich um eine unabhängige Kommission, weil die Landesregierungen aufgrund der Staatsferne des Rundfunks in Deutschland auf das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs keinerlei Einfluss nehmen können und dürfen. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten setzt auf Antrag der Anstalten das gesamte Finanzierungsvolumen fest. Dessen Umverteilung ist dann Aufgabe der Länder.</p> <p>Der Rundfunkbeitrag ist einfach und gerecht verteilt. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie Einrichtungen des Gemeinwohls beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.</p> <p>Der Rundfunk erfüllt durch seine umfangreiche Berichterstattung und zugleich kritische Kommentierung eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Er leistet einen großen Beitrag zur Integration der Gesellschaft und bietet viel Servicefunktion im Alltag.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Kabelgebühren hingegen anfallen, weil Kabelanbieter die TV-Programme einspeisen. Die Kabelanbieter, in diesem Fall Kabel Deutschland, erheben Gebühren für die Bereitstellung des Kabelanschlusses sowie Kabelgebühren für die Endnutzung. Jedem Nutzer obliegt es selber, einen für ihn geeigneten Übertragungsweg beziehungsweise Empfang der Programme zu wählen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Lang- und Mittelwellensender des Deutschlandradios erhalten bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Übertragungsstandard bei den Lang- und Mittelwellensendern seit 1920 besteht und daher das technisch älteste Übertragungssystem ist, das zur Verbreitung der Programme von Deutschlandradio genutzt wird. Vorteilhaft ist die physikalisch bedingte hohe Reichweite dieser Wellen, die bis in benachbarte Länder reichen, sowie der Umstand, dass der Empfang mit alten oder einfachen Radiogeräten funktioniert. Sie ist jedoch auch mit Nachteilen verbunden, etwa jenem, dass kein Stereoempfang möglich ist, da das Signal oft durch Störgeräusche beeinträchtigt wird und insbesondere die Reichweite stark von der Tageszeit abhängig ist. Die meisten Hörer im Inland bevorzugen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/1134 Kiel Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>daher den UKW-Empfang und in zunehmendem Maß das Digitalradio DAB+ entsprechend der örtlich vorhandenen Versorgung. Daraus resultieren mittlerweile sehr geringe Hörerzahlen der Lang- und Mittelwellensender, denen ein unverhältnismäßig hoher Kostenanteil von einem Drittel der Gesamtausstrahlungskosten gegenüber steht. Dieser begründet sich unter anderem durch den sehr hohen Energieverbrauch dieser Sender und durch die Instandhaltungsmaßnahmen für die in der Regel weiträumigen Senderinfrastrukturen mit hohen Sendemasten. Aus diesem Grund hat die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten bereits in ihrem achtzehnten Bericht aus Dezember 2011 die Einstellung der Lang- und Mittelwellenverbreitung gefordert und in ihrem neunzehnten Bericht aus Februar 2014 die Reduzierung der damit verbundenen analogen Verbreitungskosten ausgewiesen.</p> <p>Die eingesparten Beitragsmittel werden verstärkt zum weiteren Ausbau des DAB+-Sendernetzes verwendet. Nur DAB+ erlaubt es, die drei Programme Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und Deutschlandradio Wissen in einer zeitgemäßen Empfangsqualität deutschlandweit zu verbreiten. Deutschlandradio Wissen ist aufgrund der staatsvertraglichen Beschränkung auf die digitale Verbreitung in der analogen terrestrischen Verbreitung nicht vertreten. Zusätzlich erlaubt der digitale Rundfunk die Übertragung von Zusatzdaten, beispielsweise von programmbegleiteten Bildern und Texten, einer elektronischen Programmvorschau und detaillierteren Verkehrsinformationen, die direkt von Navigationssystemen ausgewertet werden können. Gegenwärtig stehen dem Deutschlandradio sechsfünfzig DAB+-Sender zur Verfügung, die die Programme Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und Deutschlandradio Wissen deutschlandweit im Gleichwellennetz des Kanals 5C verbreiten. Damit können die Programme bereits von 77 Prozent der Einwohner mobil und von 59 Prozent der Einwohner in Gebäuden empfangen werden.</p> <p>Mit den durch die Abschaltung der Lang- und Mittelwellensender eingesparten Gebührengeldern hofft Deutschlandradio, den Ausbau des DAB+-Sendernetzes beschleunigen zu können, um in wenigen Jahren eine flächendeckende Versorgung in Deutschland sicherzustellen.</p> <p>Die Petentin setzt sich in Ihrer Petition dafür ein, dass bei der Evaluierung des Rundfunkstaatsvertrages zukünftig für Übernachtungsbetriebe, bei denen mehr als 50 Prozent der Räume Mehrbettzimmer sind, nur der einfache Rundfunkbeitrag gezahlt werden soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen. Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass keine gesetzliche Möglichkeit besteht, nach der die genannten Beherbergungsbetriebe anders als Hotels behandelt werden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

können. In Anbetracht des eindeutigen Gesetzeswortlauts von § 5 Absatz 2 Nummer 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der kein Ermessen diesbezüglich eröffnet, besteht für den NDR formal keine Möglichkeit, eine privilegierende interne Festlegung zu treffen, ohne den Wortlaut des Gesetzes zu verletzen. Die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist verfassungsgemäß. Dies entschieden der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 13. Mai 2014 und der Bayerische Verfassungsgerichtshof in München am 15. Mai 2014.

Die Regelungen zur Erhebung von Rundfunkgebühren im nicht privaten Bereich greifen auch nicht in das Recht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Grundgesetz ein. Sie haben weder unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit noch lassen sie eine objektiv berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen. Bei der Ausgestaltung der Rundfunkbeitragspflicht für den unternehmerischen Bereich hat der Gesetzgeber auch nicht den ihm zugestandenen Gestaltungsspielraum zu Lasten einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung überschritten. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich bei der Ausgestaltung von Gesetzen befugt, Typisierungen, Generalisierungen und Pauschalierungen vorzunehmen.

Angesichts dieser Erwägungen vermag der Ausschuss die Ausgestaltung der Rundfunkbeitragspflicht im nicht privaten Bereich nicht zu beanstanden. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag knüpft bezüglich des Grundes und der Höhe der Abgabepflicht ausschließlich an Kriterien an, die den unterschiedlichen Strukturen im unternehmerischen Bereich hinreichend Rechnung tragen. Die Zugrundelegung der Anzahl der Betriebsstätten, Mitarbeiter und zugelassenen Kraftfahrzeuge stellt eine qualifizierte Bemessungsgrundlage dar, um den tatsächlich zufließenden beitragsauslösenden Vorteil abzubilden und die Beitragslasten im Verhältnis der Abgabepflichtigen angemessen zu verteilen.

Soweit die Petentin die Ansicht vertritt, die Rundfunkgebühren für den privaten als auch für den nicht privaten Bereich führen zu einer Doppelbelastung der Beherbergungsgäste, vermag der Petitionsausschuss diese Auffassung nicht zu teilen.

8 **L2122-18/1178**
Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Beitragsforderungen des Norddeutschen Rundfunks. Er kritisiert, dass er als Student mit Elternunterhalt gegenüber den Studenten mit finanzieller Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) benachteiligt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Gesetz eine Befreiung von der Beitragspflicht für Studenten nur dann vorgesehen hat, wenn sie nicht bei ihren Eltern leben und BAföG beziehen.

Bei allen in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelten Tatbeständen für die Befreiung von der Beitragspflicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

handelt es sich um Ausnahmen von der nach dem Gesetz grundsätzlich für jede Wohnung im privaten Bereich bestehenden Beitragspflicht. Derartige Ausnahmen bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung und sind überaus restriktiv auszu-legen. Daher sind alle Befreiungstatbestände abschließend geregelt und nicht erweiterbar.

Sinn der Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen ist es, zu gewährleisten, dass auch demjenigen, für den die Zahlung von Rundfunkbeiträgen eine zu große finanzielle Belastung darstellt, die Möglichkeit zum Rundfunkempfang und dem damit verbundenen Zugang zu Informationen, Bildung und kulturellen Angeboten nicht verschlossen bleibt.

Kennzeichen für alle Befreiungstatbestände ist, dass nicht an das geringe Einkommen des Einzelnen geknüpft wird, sondern an das Vorliegen eines Leistungsbescheides einer staatlichen Behörde, die vorher konkret die Bedürftigkeit durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen der zentrale Beitragsservice eine Beitragsbefreiung gewähren.

Darüber hinaus ist eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht möglich, es sei denn, es liegen die besonderen Voraussetzungen für eine Befreiung aus Härtefallgründen vor. Diese sind nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag insbesondere dann gegeben, wenn eine Sozialleistung von einer Sozialbehörde mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten.

Daher ist ein Student nicht befreiungswürdig, wenn er nicht über BAföG-Leistungen, sondern über einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern verfügt, denn zum Unterhaltsanspruch gehören auch die monatlichen Rundfunkbeiträge.

9 **L2122-18/1181**
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Rundfunksender

In der ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition wendet sich der Petent gegen die Abschaltung analoger Rundfunksender. In Deutschland stehe nach Abschaltung der Langwellensender keine in Krisensituationen vereinfachte bundesweite Informationsmöglichkeit der Bevölkerung zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Abschaltung von UKW-Frequenzen zurzeit weder auf der Seite des öffentlich-rechtlichen Hörfunks noch von den privaten Radioveranstaltern vorgesehen ist. Derzeit bestimmt § 63 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes des Bundes, dass aktuelle Frequenzuteilungen für den analogen Hörfunk auf UKW, die bis zum 31. Dezember 2015 befristet sind, um zehn Jahre, also bis Ende 2025 verlängert werden sollen, sofern der jeweilige Inhabitant dem zustimmt. Von dieser Zustimmung der öffentlich-rechtlichen und privaten Inhab-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

teanbieter ist sicher auszugehen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die privaten Hörfunkveranstalter stimmen gegenwärtig unter Beteiligung der Landesmedienanstalten Kriterien ab, die dann später vor einer Abschaltung von UKW erfüllt sein müssen. Ein wesentliches Kriterium wird dabei sein, dass die überwiegende Zahl der Hörerinnen und Hörer zum Abschaltzeitpunkt auf die neue digitale terrestrische Empfangstechnologie DAB+ umgestiegen sein muss. Diese neue Technologie ist für den Nutzer mit Vorteilen verbunden und verringert für die Hörfunkveranstalter die Verbreitungskosten erheblich.

Die Staatskanzlei merkt an, dass die älteste Hörfunkübertragung über Lang- und Mittel- sowie Kurzwellensender dagegen mit Nachteilen verbunden ist, die immer weniger Hörerinnen und Hörer akzeptieren möchten. Es ist kein Stereoempfang möglich und das Signal ist oft durch Störgeräusche beeinträchtigt. Dies wird beim Radioempfang als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Daraus resultieren mittlerweile sehr geringe Hörerzahlen, denen ein immer stärker werdender, unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand gegenübersteht. Diese hohen Kosten begründen sich durch den hohen Energieverbrauch dieser Sender und durch die Instandhaltungsmaßnahmen für die in der Regel weiträumigen Sonderinfrastrukturen mit hohen Sendemasten. So verzichten die privaten und öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstalter durch eigenständige Entscheidung zunehmend auf diese veraltete Übertragungstechnologie. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterstützt diese Einstellung, um den Rundfunkbeitrag, den jeder Haushalt und jede Betriebsstätte zu zahlen hat, zu entlasten. Frei werdende Frequenzen werden in Weltfunkkonferenzen in internationaler Absprache zum Beispiel für den Mobilfunk/Breitbandausbau umgewidmet.

Zunehmende Bedeutung für die Radioverbreitung gewinnen das Internet und der Satellit. Diese Verbreitungsformen gewährleisten, dass wechselseitig vielfältigster Radioempfang weit über die jeweiligen Staatsgrenzen hinaus möglich bleibt. Dabei dürfte die Ausstattung der Nutzerinnen und Nutzer mit internetfähigen stationären und mobilen Geräten sicher bald den Ausstattungsgrad wie bei UKW erreichen.

10 **L2122-18/1182**
Segeberg
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Beitragsforderungen des Norddeutschen Rundfunks, da er das Prinzip des Rundfunkbeitrages unabhängig von tatsächlich genutzten Rundfunkgeräten für rechtswidrig halte. Der Beitragsservice fordere zu Unrecht einen Betrag in Höhe von 431,52 € von ihm, da er keine Verbindungen genutzt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Bis 2012 sicherten die Länder die Finanzierung des Rundfunks durch die Rundfunkgebühr. Die Rundfunkgebühr knüpfte an das Bereithalten von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten im jeweiligen Haushalt an. Da nach dem aktuel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len Stand der Technik Radio- und TV-Programme beispielsweise auch über Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone und weitere mobile Endgeräte empfangen werden können, musste das Verteilungsprinzip aus verfassungsrechtlichen Gründen aktualisiert werden. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben mit der Einführung des Rundfunkbeitrages an die Raumeinheiten, also Wohnungen und Betriebsstätten, angeknüpft, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen wird. Eine derartige Typisierung ist im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verhandlungen über fünf Jahre in Anspruch genommen haben, ist von den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen unterschrieben und von den Länderparlamenten ratifiziert worden.

Die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist zudem verfassungsgemäß. Dies entschieden der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 13. Mai 2014 und der Bayerische Verfassungsgerichtshof in München am 15. Mai 2014. Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich die Interessen Einzelner bei derartigen Regelungen nicht immer berücksichtigen lassen. Der Rundfunkbeitrag ist jedoch ein zeitgemäßer Schritt, da es immer schwieriger wird, zwischen den einzelnen Gerätearten zu unterscheiden, mit denen Rundfunk und Fernsehen empfangen werden können.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es für Personen, die eine staatliche Sozialleistung erhalten, weiterhin die Möglichkeit gibt, sich auf Antrag von der Beitragspflicht befreien zu lassen. Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 5,99 € im Monat.

Der NDR hat mitgeteilt, dass unter dem Namen des Petenten kein Beitragskonto festgestellt werden konnte. Für den Fall, dass der Petent eine Prüfung seiner persönlichen Beitragsangelegenheit wünscht, stellt der Ausschuss ihm anheim, sich unter seiner Beitragsnummer direkt mit dem Beitragsservice in Verbindung zu setzen.

11 **L2122-18/1309**
Ostholstein
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag, Härtefall

Der Petent beanstandet die Ablehnung seines Antrages auf Befreiung von der Beitragspflicht aus Härtefallgründen. Er trägt vor, dass er die Voraussetzungen zur Zahlung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) zwar erfülle, diese jedoch bewusst nicht beantrage. Dennoch bittet er den Norddeutschen Rundfunk, seinem Befreiungsantrag auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Sozialbescheides stattzugeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei, die den Norddeutschen Rundfunk beteiligt hat, sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass seinem Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2122-18/1326 Segeberg Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>Härtefallgründen ohne Vorliegen eines entsprechenden Sozialbescheides nicht stattgegeben werden kann.</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen eine Befreiung von der Beitragspflicht zu gewähren ist, abschließend in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mittels eines schriftlichen Bescheides der zuständigen Behörden gewährt werden. Der Ausschuss merkt an, dass nur bei Vorliegen eines in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Bescheides der Norddeutsche Rundfunk und in dessen Namen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Köln eine Beitragsbefreiung gewähren können.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag darüber hinaus eine Härtefallregelung geschaffen. Ein Härtefall liegt danach insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung deshalb versagt wurde, weil die Einkünfte den Bedarf um weniger als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrages überschreiten. Auch hierfür ist ein Nachweis von der zuständigen Sozialbehörde zu erbringen. Da der Petent grundsätzlich ablehnt, seinen Anspruch prüfen zu lassen, vermag ihm der Norddeutsche Rundfunk nicht weiterzuhelfen. Der Gesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass diese umfangreiche finanzielle Prüfung von den Landesrundfunkanstalten selbst vorgenommen werden soll.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die Zahlung der Rundfunkbeiträge seit Januar 2013. Als Begründung führt sie an, dass sie über keine Empfangsgeräte verfüge und nur eine geringe Rente erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei, die den Norddeutschen Rundfunk beteiligt hat, sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung.</p> <p>Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen.</p> <p>Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen. Dass die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war, hat auch das Bundesverfassungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt.</p> <p>Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues, geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Da die Petentin offenkundig Inhaberin der Wohnung ist, ist sie für diese auch beitragspflichtig.</p> <p>Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13. Mai 2014 - VGH B 35/12) bestätigt.</p> <p>Der Ausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, sich aus wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreien zu lassen. Die Gründe für eine Beitragsbefreiung sind in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde (zum Beispiel Arbeitslosengeld II-Bescheid, Sozialhilfe-Bescheid) nachgewiesen wurden.</p>
13	<p>L2122-18/1330 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Übertragung von Sportereignissen</p>	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Handball-Weltmeisterschaft in Katar nicht von den öffentlich-rechtlichen Sendern ausgestrahlt wurde, obwohl sie GEZ-Gebühren zahlt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist die Petentin darauf hin, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt ist. Für Fragen der Rundfunkangebote und der Programmgestaltung ist in autonomer Weise der Norddeutsche Rundfunk zuständig. Für den Petitionsausschuss besteht daher im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten kein Raum, tätig zu werden.</p> <p>Da für die Interessen der Hörer und Zuschauer im Sendegebiet des Norddeutschen Rundfunks der Rundfunkrat das zu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2122-18/1423 Steinburg Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>ständige Gremium ist, können Programmbeschwerden beim Rundfunkrat eingereicht werden.</p> <p>Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, gegebenenfalls eine Programmbeschwerde an die Rundfunkratsvorsitzende Frau Dagmar Pohl-Laukamp beim Norddeutschen Rundfunk in 20149 Hamburg, Rothenbaumchaussee 132, zu richten.</p> <p>Die Petition, die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet worden ist, ist zuständigkeitshalber an den schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss weitergeleitet worden. Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass künftig auch Auszubildende, die Wohngeld erhalten, aber nicht mehr bei ihren Eltern wohnen und auch keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich die Modalitäten für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag richten, der durch Zustimmung der Länderparlamente Gesetzeskraft erlangt hat. Er ist damit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Landesrundfunkanstalten verbindlich.</p> <p>Die Fälle, in denen eine Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen zu gewähren ist, sind in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpfen an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden (zum Beispiel BAföG-Bescheid, Bescheid über Leistungen vor Arbeitslosengeld II, Bescheid über den Erhalt von Berufsausbildungsbeihilfe). Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides darf die Rundfunkanstalt und in deren Namen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio eine Rundfunkbeitragsbefreiung gewähren. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, weil keine der in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten sozialen Leistungen gewährt wird, scheidet eine Beitragsbefreiung aus. Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens ist nicht möglich.</p> <p>Bei Empfängern von Wohngeld liegen die Befreiungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht vor, da sie über keinen der genannten erforderlichen Bescheide verfügen.</p> <p>Eine Befreiung von der Beitragspflicht wäre auch in Härtefallgründen möglich. Diese sind nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag insbesondere dann gegeben, wenn eine Sozialleistung von einer Sozialbehörde mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten. Für den Nachweis ist die Vorlage eines ablehnenden Bescheides erforderlich.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13. Mai 2014 - VGH B 35/12) sowie das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Urteile vom 10. Juni 2015 - Az. 4 A 90/14 und A 105/15) bestätigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1	<p>L2121-18/784</p> <p>Nordfriesland</p> <p>Staatsanwaltschaft;</p> <p>Ermittlungsverfahren</p>	<p>Der Petent begehrt die Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und Einstellungsverfügungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Nach Ansicht des Ausschusses liegt kein tatsächliches oder rechtliches Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Flensburg vor.</p> <p>Hintergrund der Petition sind zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schadenersatz wegen Feuchtigkeitsschäden zwischen dem Petenten als Käufer eines Hausgrundstücks und den vorherigen Eigentümern. Der Petent verfolgte schließlich seine Schadenersatzforderungen auf zivilgerichtlichem Wege. Es folgten mehrere Zivilgerichtsverfahren, in denen der Petent seine Forderungen allerdings nur teilweise durchsetzen konnte.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der zivilrechtlich zu beurteilende Sachverhalt um die Schadenersatzforderungen mehrfach gerichtlich entschieden worden ist. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, die gerichtlichen Verfahren und Urteile nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass sich ein umstrittener Sachverhalt für unbeteiligte Dritte häufig anders darstellt als für die unmittelbar Beteiligten und demgemäß die Bewertung des Sachverhaltes bei objektiver Betrachtung durch die Strafverfolgungsbehörden anders ausfallen kann als die Bewertung durch die Betroffenen selbst.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass es sechs Ermittlungsverfahren gegen insgesamt vier Personen gab. In zwei Fällen wurde Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben. Die beiden Verfahren wurden vom Gericht sodann verbunden. Gegen Zahlung einer Geldbuße beziehungsweise wegen Geringfügigkeit wurde dieses verbundene Strafgerichtsverfahren allerdings eingestellt. Die weiteren Ermittlungsverfahren wurden nicht zur Anklage gebracht, sondern entweder gemäß § 153 Strafprozessordnung wegen Geringfügigkeit, gegen Zahlung einer Geldbuße nach § 153 a Strafprozessordnung oder nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels Beweisen eingestellt. Es wurde demnach jeder Strafanzeige nachgegangen und das jeweilige Verfahren ohne für den Ausschuss erkennbare Fehler zu Ende gebracht.</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass unterschiedliche rechtliche Bewertungen eines Sachverhaltes und anschließende mehrjährige Rechtsstreitigkeiten zermürbend für die Beteiligten sein können. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft nicht dazu befugt ist, aufgrund ihrer strafrechtlichen Bewertung von Vorgängen im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens dessen Ausgang zu beeinflussen, Urteile zu korrigieren oder später die Wiederaufnahme von Zivilverfahren anzuordnen. Die Bewertung und Korrektur von zivilgerichtlichen Entscheidungen obliegt allein den unabhängigen Richterinnen und Richtern der Zivilgerichtsbarkeit.

Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft ist demnach nicht zu beanstanden.

2 **L2121-18/882**
Gerichtliche Entscheidung;
Verfahrensdauer

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, eine seit dem Jahr 2000 anhängige Klage vor einem Sozialgericht auf Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung zu beschleunigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Den Stellungnahmen des Justizministeriums liegen Berichte der Präsidentin des Landessozialgerichts zugrunde. Anhaltspunkte für eine schuldhaftige Verfahrensverzögerung durch das Gericht haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.

Das Justizministerium verdeutlicht, dass die im Dezember 2003 eingereichte Klage im Einvernehmen mit den Beteiligten im Mai 2004 ruhend gestellt worden sei. Hintergrund sei das Begehren des Petenten auf Berufsschadensausgleich gewesen, das in einem weiteren Klageverfahren vorrangig habe geprüft werden sollen. Auf Antrag des Anwalts des Petenten sei das petitionsgegenständliche Verfahren dann im September 2011 fortgesetzt und die Klage im Januar 2012 begründet worden. Sodann sei bei dem behandelnden ausländischen Arzt ein Befund- und Behandlungsbericht angefordert worden. Mangels deutscher Sprachkenntnisse sei 2014 eine Übersetzung der Anforderung erforderlich gewesen. Eine frühere Anforderung sei auch deshalb nicht angezeigt gewesen, um im Hinblick auf eine Entscheidung des Gerichts über einen zeitnahen Gesundheitsbericht zu verfügen und um möglicherweise vorliegenden aktuellen Verschlechterungen des Gesundheitszustandes des Petenten Rechnung tragen zu können. Das Ministerium betont, dass dieses Vorgehen, das der üblichen Gerichtspraxis entspreche, auch der Vermeidung von mehrfachen Anforderungen eines Befundberichts und damit der Vermeidung von Kosten diene.

Nach Mitteilung des Justizministeriums hänge die weitere Verfahrensdauer von dem ausländischen Arzt und dem zu fertigenden Gutachten ab. Sobald der Befund- und Behandlungsbericht vorliege, würde nach dessen Übersetzung die Gerichtsakte, sofern erforderlich, an einen Gutachter gegeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/1135 Segeberg Gerichtswesen; Gerichtskosten	<p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine wesentliche Verfahrensverzögerung durch das Ruhen des Verfahrens im Umfang von über sieben Jahren aufgetreten ist. Auch der Auslandsbezug hat zur Verzögerung im Verfahren beigetragen. Eine schuldhaftige Verzögerung durch das Gericht hat der Ausschuss jedoch nicht feststellen können. Darüber hinaus hat der Petent nach Mitteilung des Justizministeriums auch von der Möglichkeit einer Verfahrensrüge nach dem Gesetz über Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Aufgrund der nunmehr geklärten Übersetzungsproblematik geht der Ausschuss von einer zeitnahen Beendigung des Verfahrens aus.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Beschluss des Amtsgerichts Norderstedt, wonach die Kosten in einem Gerichtsverfahren gegeneinander aufgehoben würden. Er habe darunter verstanden, dass er als Prozesspartei keine Kosten zu tragen habe. Nach Ablauf der Einspruchsfrist sei ihm eine Kostenrechnung zugegangen, wonach er die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen habe. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht bereits im ursprünglichen Beschluss gestanden habe. Zudem habe das Gericht seine vorgetragene Begründung, weshalb er keine Kosten im Verfahren tragen sollte, nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für diesen einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung und Prüfung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht des Direktors des Amtsgerichts Norderstedt zugrunde.</p> <p>Nach Mitteilung des Justizministeriums war Hintergrund des petitionsgegenständlichen Verfahrens die Bestimmung eines Kindergeldberechtigten. Die für den Petenten zu tragenden Verfahrenskosten in Höhe von 35 € seien anhand der gesetzlichen Vorgaben bestimmt worden. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Bewertung. Er kann gleichwohl nachvollziehen, dass dem Petenten der kostenrechtliche Fachbegriff der Kostenaufhebung zum Zeitpunkt des Zugangs des Beschlusses nicht bekannt gewesen ist.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten gewünschten Begründung der Kostenentscheidung weist das Justizministerium darauf hin, dass die Kostenentscheidung in der Regel der Entscheidung in der Hauptsache folge. Üblicherweise werde dann auf eine ausführliche gesonderte Begründung verzichtet. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass in einfach gelagerten Sachverhalten wie diesem eine erneute und zusätzliche Begründung den Bearbeitungsaufwand aller Verfahren unverhältnismäßig heraufsetzen, die Belastung und den Personalbedarf der Justiz deutlich erhöhen und damit zu Lasten der Rechtsprechung im Übrigen gehen würde.</p> <p>Nach intensiver Beratung kommt der Petitionsausschuss nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-18/1142 Ostholstein Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>umhin, die Bearbeitungszeit bis zur Erstellung der Kostenrechnung mit über fünf Monaten als unverhältnismäßig lang zu bewerten, auch wenn das Ministerium diese Verzögerung mit einer Belastungssituation in den Serviceeinheiten begründet.</p> <p>Unter Abwägung sämtlicher Umstände kommt der Ausschuss jedoch insgesamt zu der Auffassung, dass ein durch das Gericht verschuldetes Fehlverhalten nicht erkennbar ist.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft Lübeck. Im Februar 2014 habe er Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter einer Bank gestellt. Nach nunmehr über einem halben Jahr sei weder Anklage erhoben worden noch habe er eine Ablehnung der Anzeige erhalten. Der Mitarbeiter der Bank habe es unterlassen, den Petenten über die Risiken einer griechischen Staatsanleihe, die der Petent im Februar 2010 gekauft hat, hinreichend aufzuklären. Der Wert der Staatsanleihe sei erheblich gesunken. Er wirft dem Mitarbeiter arglistige Täuschung vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht Lübeck zugrunde. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten erkennen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das aufgrund der Anzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren mangels Vorliegen einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft Lübeck zwischenzeitlich eingestellt wurde. Die daraufhin eingelegte Beschwerde des Petenten hat die Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen.</p> <p>Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft sei es nicht möglich, den Nachweis der vom Petenten im Strafantrag behaupteten Äußerungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit der verkauften Anleihe und dem Kauf der Griechenlandanleihe zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft insoweit über keine anderen Beweismittel als das Landgericht Lübeck verfüge. Dieses habe bereits nicht feststellen können, dass der Beschuldigte dem Petenten zum Erwerb griechischer Staatsanleihen geraten habe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft dem Petenten dargelegt hat, dass das von ihm behauptete Verhalten des Beschuldigten somit nicht beweissicher nachvollzogen werden könne. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist vom Petitionsausschuss daher nicht zu beanstanden.</p>
5	L2121-18/1276 Steinburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent moniert, dass ein von ihm eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Falschaussagen durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe eingestellt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ges hat keine Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten im vorliegenden Petitionsverfahren erkennen können. Zu diesem Ergebnis kommt er aufgrund der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Itzehoe zugrunde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl in einem amts- als auch landgerichtlichen Urteil in der jeweiligen Urteilsbegründung eindeutig und ohne jeden Zweifel von der inhaltlichen Wahrheit der Aussage des vom Petenten angezeigten Zeugen ausgegangen wurde. Daher besteht nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung des Beschuldigten wegen falscher uneidlicher Aussage. In dem dem Petitionsausschuss vorliegenden Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Itzehoe werden dem Petenten ausführlich die Gründe der Einstellung des Ermittlungsverfahrens dargelegt. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung. Die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens hat die Generalstaatsanwaltschaft mit begründendem Bescheid ebenfalls zurückgewiesen. Gleiches gilt für die darüber hinaus eingelegten Gegendarstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten. Nach parlamentarischer Prüfung kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Einwendungen des Petenten von den zuständigen Behörden geprüft und für den Petitionsausschuss nachvollziehbar zurückgewiesen wurden.</p>
6	<p>L2123-18/1327 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er führt Beschwerde zu den Themen Aufschluss, Telefongebühren, Vollzugspläne, begleitete Ausführungen und vieles mehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den vom Petenten vorgetragene Beschwerden befasst. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat.</p>
7	<p>L2123-18/1332 Strafvollzug; Vergiftungserscheinung</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er führt aus, im Juli 2014 mittags bewusstlos in seiner Zelle aufgefunden worden zu sein. Der Notarzt habe ihn in das Universitätsklinikum Lübeck einweisen lassen. Dort sei eine Kohlenmonoxidvergiftung festgestellt worden. Er sei bislang nicht über die Ursache für seine Vergiftung aufgeklärt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Dieses hat zur vorliegenden Problematik einen Bericht der Anstaltsärztin der betroffenen Justizvollzugsanstalt eingeholt. Die Ärztin bestätigt, dass der Petent mit einer unklaren Bewusstseinsstörung in seinem Haftraum aufgefunden und zwecks Abklärung einer möglichen Medikamentenvergiftung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stationär ins Krankenhaus eingewiesen worden sei. Ohne weitere Maßnahmen sei eine Verbesserung des Zustandes des Petenten eingetreten, sodass er bereits nach weniger als drei Stunden die Klinik wieder habe verlassen können. Im Krankenhaus sei ein erhöhter Kohlenmonoxidanteil bei der angeordneten Blutgasanalyse gemessen worden. Es habe der Verdacht auf eine Kohlenmonoxidvergiftung bestanden.

Das Ergebnis sei in der Justizvollzugsanstalt mit der zuständigen Abteilungsleitung erörtert und gemeinsam mit dem Heizer ergebnislos nach einer Kohlenmonoxidquelle gesucht worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Justizvollzugsanstalt keine weiteren Erkrankungsfälle vorgekommen seien. In den letzten zehn Jahren habe es auch keinen weiteren Verdachtsfall auf eine Kohlenmonoxidvergiftung gegeben.

Die Ärztin betont, dass es bei dem Petenten ohne eine in solchen Fällen übliche Beatmung mit reinem Sauerstoff zu einem Aufklaren gekommen sei. Sie gehe nicht davon aus, dass eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden habe. Zudem sei der Petent starker Raucher. Ihren Recherchen nach entspreche der im Krankenhaus gemessene Wert von 7,6 Prozent Kohlenmonoxidanteil im Blut dem Normalwert bei Rauchern. Erst in jüngster Zeit sei auf die Gefährlichkeit von Kohlenmonoxid im Tabakrauch nachdrücklich hingewiesen worden. Die Recherchen des Petitionsausschusses haben ebenfalls ergeben, dass starke Raucher teilweise einen noch deutlich höheren Wert von Kohlenmonoxid im Blut aufweisen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dem Petenten der dargestellte Sachverhalt zwischenzeitlich erläutert worden ist.

8 **L2121-18/1343**
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Die Petenten sind Pflegeeltern und wenden sich für ihre zwei Pflegekinder an den Petitionsausschuss. Die Kinder seien von ihrer leiblichen Mutter misshandelt worden. Nach Ansicht der Petenten seien die Aussagen der Kinder sehr klar und detailliert, sodass für sie nicht nachvollziehbar sei, weshalb ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen die leibliche Mutter eingestellt wurde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa intensiv geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht eines Leitenden Oberstaatsanwalts zugrunde. Nach dem Ergebnis des parlamentarischen Prüfverfahrens kann sich der Ausschuss nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petenten einsetzen.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Petenten und ihre Pflegekinder von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft enttäuscht sind. Die aussagepsychologische Begutachtung der Kinder habe nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft ergeben, dass diese lediglich eingeschränkt aussagetüchtig seien. Es gebe keine konstanten anschaulichen Schilderungen von Vorfällen. Zudem seien diverse Fehlerquellen bei der Aussageentstehung vorhanden, die nicht ausgeräumt werden könnten. Nach Ein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schätzung des Justizministeriums spricht einiges dafür, dass den Kindern während ihrer Zeit bei ihrer Mutter Schlimmes wiederfahren sei. Jedoch könne ein für eine Anklage erforderlicher hinreichender Tatverdacht nicht auf die Aussage der Kinder gestützt werden. Da weitere Beweismittel nicht vorhanden seien, sei das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft einzustellen gewesen.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft zu ergründen, ob sich im konkreten Einzelfall ein für eine Anklage hinreichender Tatverdacht ergibt und ob dieser auch zur Überzeugung eines Gerichts als sicher festgestellt werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat dies nach eingehender Prüfung und unter Vorlage von gutachterlichen Stellungnahmen im vorliegenden Fall verneint. Die Einstellungsentscheidung wurde den Betroffenen in einem Bescheid durch die Staatsanwaltschaft ausführlich erläutert.

Der Petitionsausschuss kommt nach eingehender Prüfung zu keiner abweichenden Einschätzung. Die Anklageerhebung ist letztendlich unterblieben, da die für eine Anklage notwendige Sicherheit der Feststellung der konkreten Taten nicht vorgelegen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Verfahren eingestellt wurde, weil den Kindern nicht geglaubt wurde. Auch der Ausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Kinder gegenüber den Gutachtern wahrheitsgemäße Aussagen gemacht haben und dass diese bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft berücksichtigt wurden.

Angesichts der offensichtlichen Angst der Kinder vor einer Rückkehr zur leiblichen Mutter geht der Ausschuss davon aus, dass bei allen behördlichen Entscheidungen das Wohl der Pflegekinder im Mittelpunkt steht und ihr Wille und ihre besondere Belastungssituation, unabhängig von einer strafrechtlichen Ahndung, umfassend und hinreichend bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Zudem zeigt der vorliegende Fall, wie wichtig es ist, zeitnah nach einem Verdacht auf Missbrauch Spuren zu sichern. Das Ansinnen des Landtages, niedrighschwellige, kostenfreie Angebote zur anonymen Spurensicherung zu erhalten und auszubauen (Beschluss vom 20. März 2015, Drucksache 18/2759), liefert einen wichtigen Beitrag dazu, auch ohne Strafanzeige für einen möglichen späteren Prozess gerichtsfestes Beweismaterial zu erhalten.

9 **L2123-18/1366**
Strafvollzug;
Paketaushändigung

Der Petent moniert, dass ihm wiederholt ein Paket seiner Frau nicht zugestellt worden sei. Es sei ihm zuerst wegen einer geringen Gewichtsüberschreitung nicht und nach erneutem Absenden trotz Nachfrage seinerseits und dem Hinweis auf den verderblichen Inhalt erst fünf Tage nach Eingang in der Justizvollzugsanstalt ausgehändigt worden, sodass der Inhalt verdorben gewesen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa erbeten, das die betroffene Justizvollzugsanstalt bei seiner Prüfung beteiligt hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der erfolgten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent mit einem Schreiben an die Anstaltsleitung um Erstattung eines Schadens ersucht habe, der ihm aus der Annahmeverweigerung eines Pakets seiner Frau entstanden sei. Er habe weder Art noch Höhe des Schadens benannt. Gleichwohl sei versucht worden, dem nachzugehen. Eine Befragung aller am vom Petenten genannten Tag der Ablehnung diensthabenden Mitarbeiter der Pforte habe ergeben, dass kein Paket an diesem Datum an den Absender zurückgeschickt worden sei. Es sei bei dem Petenten nachgefragt worden, ob das Datum korrekt sei, was von diesem bestätigt worden sei. Der Aufforderung, einen Beleg über die Nichtannahme vorzuweisen, sei er nicht nachgekommen. Daher sei eine Schadenersatzzahlung abgelehnt worden. Dies sei ihm mündlich eröffnet worden.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten verzögerten Auslieferung eines Pakets nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die übliche Verfahrensweise in der Justizvollzugsanstalt vorsehe, dass regelmäßig wochentäglich die im Paketschrank eingelagerten Pakete von Bediensteten der Kammer abgeholt und dann zur Aushändigung vorbereitet werden. Der Kammerbedienstete bringe die Pakete in die vorgesehenen Räumlichkeiten, um die erforderlichen Dokumentationen vorzunehmen, Buchwerk zu führen und mittels Gepäckdurchleuchtungsanlage eine Untersuchung auf gefährliche Gegenstände vorzunehmen. Im Anschluss daran würden die betroffenen Vollzugsabteilungen telefonisch vom Vorhandensein eines Paketes informiert. Der Gefangene, für den das Paket bestimmt sei, werde angefordert, und das Paket werde ausgehändigt. Pakete, die nach 9.30 Uhr abgegeben würden, würden am darauffolgenden Wochentag abgeholt.

Im vorliegenden Fall sei die üblicherweise mit vier Bediensteten besetzte Kammer krankheits- und urlaubsbedingt lediglich mit zwei Personen besetzt gewesen. Angesichts der Vielzahl der eingegangenen Pakete und der Tatsache, dass auch nach Mitteilung der Kammer an die Vollzugsabteilung von dort wegen der Erfüllung weiterer originärer Aufgaben nicht immer unverzüglich eine Vorstellung in der Kammer möglich sei, sei der Verzögerungszeitraum zumutbar. Da der Petent keine Angaben zum genauen Inhalt des Pakets gemacht habe, könne nicht nachvollzogen werden, ob durch die verzögerte Aushändigung ein Schaden entstanden sei.

Der Petitionsausschuss hat ebenso wie das Justizministerium kein schuldhaftes Handeln der Justizvollzugsanstalt festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Schule und Berufsbildung

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2121-18/1056
Berlin
Bildungswesen;
Lehrpläne | <p>Die Petentin begehrt die bundesweite Einführung eines Pflichtfachs „Empathie und sozialer Zusammenhalt“ an allen Schulen, Berufsschulen und bei sämtlichen Studiengängen, insbesondere bei Wirtschaftsstudiengängen. Nachfolgende Generationen würden somit eine größere Sensibilität für ihr Handeln ausprägen. Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Empathie mit anderen Menschen würden gestärkt. Der soziale Friede und das Bewusstsein für eine gesunde Umwelt könnten sich nachhaltig entfalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Empathie und sozialer Zusammenhalt als Themen bereits in vielfältiger Weise im Unterricht an schleswig-holsteinischen Schulen vermittelt werden. Die Herausbildung von Sozialkompetenz ist in alle Lehrpläne einbezogen. Darüber hinaus tragen insbesondere die Fächer Religion und Philosophie dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu empathischen und sozialverantwortlich handelnden Individuen heranwachsen zu lassen. Das Bildungsministerium verdeutlicht, dass beispielsweise der Beitrag des Faches Philosophie an den kantischen Forderungen, selbst zu denken, sich in die Stelle jedes anderen und jederzeit mit sich selbst einstimmt zu denken, orientiert ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium darin überein, dass die Herausbildung von verantwortlichen Persönlichkeiten nicht allein Aufgabe von Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen sein kann. Ein großer Teil der Verantwortung der Erziehung von Kindern zu empathischen Persönlichkeiten liegt insbesondere auch im Elternhaus. Die Einführung eines zusätzlichen Pflichtfaches, wie von der Petentin vorgeschlagen, hält der Ausschuss daher insgesamt nicht für zielführend.</p> |
| 2 | L2121-18/1085
Aus- und Weiterbildung;
Berufspraktika | <p>Die Petenten sind Schülerinnen und Schüler einer Berufsfachschule, an der sie eine dreijährige Ausbildung zum Pflegeassistenten mit gleichzeitigem Erwerb des Realschulabschlusses absolvieren. In der Oberstufe sind sie im Umfang von 14 Wochen in einer Pflegeeinrichtung im Rahmen eines Praktikums tätig. Für die Anerkennung ihrer Leistungen und zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs fordern sie eine Entschädigungszahlung für dieses Praktikum im Rahmen von 450 € monatlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es für die Zahlung der von den Petenten gewünschten Aufwandsentschädigung keine</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gesetzliche Grundlage gibt.

Das Bildungsministerium erläutert, dass es sich bei den von den Petenten angesprochenen Praktika um Praxiswochen handle, die elementarer Bestandteil der Ausbildung in der Berufsfachschule Sozialwesen seien. Die Vorbereitung und Nachbereitung erfolge im Unterricht. Lehrer begleiteten die Praktika, die auch benotet würden. Die Praxiswochen seien als Schulveranstaltungen einzuordnen. Es gebe eine Teilnahmepflicht und einen nach dem Schulgesetz bestehenden Versicherungsschutz. Die Petenten hätten auch während der Praxiswochen den Status von Schülerinnen und Schülern inne. Die gesetzlichen Regelungen sähen keine Entlohnung der Praxiswochen vor. Eine solche müsste zudem durch die Betriebe gezahlt werden, in denen die Praxiswochen abgeleistet werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass entgegen der Annahme der Petenten die Betriebe bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung auch ohne gesetzliche Grundlage leisten dürften. Das Bildungsministerium weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass der Bildungsgang zum „Staatlich geprüften Pflegeassistenten“ zur Förderung durch Schüler-BAföG berechtige. Eine freiwillig durch die Betriebe gezahlte Aufwandsentschädigung sei daher bei der Berechnung des BAföG zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petenten mit ihrer Petition auch eine Stärkung des Berufes als Pflegefachkraft beabsichtigen. Ihm ist auch bewusst, dass die Schülerinnen und Schüler nach ihrer fast dreijährigen Ausbildung in dem 14wöchigen Praktikum in der Oberstufe über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie gewinnbringend in die Betriebe und Einrichtungen einbringen können. Eine verpflichtende Vergütung, wie es die Petenten wünschen, hält der Ausschuss jedoch in diesem Zusammenhang nicht für zielführend.

Für den Ausschuss ist es jedoch selbstverständlich, dass die Schülerinnen und Schüler während ihres Oberstufenpraktikums entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden. Um diesem Thema im parlamentarischen Raum weiter Nachdruck zu verleihen, gibt der Ausschuss das Anliegen zur Sicherstellung eines qualifizierten Einsatzes der Auszubildenden in den Betrieben an den Bildungsausschuss mit der Bitte um Prüfung parlamentarischer Initiativen weiter.

- 3 **L2121-18/1171**
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Schulartwahl

Der Petent fordert in seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Petition, dass ein Schulwechsel von einem Gymnasium auf eine Gemeinschaftsschule ausschließlich auf Wunsch der Eltern mit Zustimmung des betroffenen Kindes erfolgen solle. Statt einer Schrägversetzung sollten die Schüler vielmehr auf dem Gymnasium besser gefördert werden. Nach einem Wechsel auf die Gemeinschaftsschule erhielten die Schüler oftmals sehr gute Noten. Zudem verändere sich oft durch den Schulwechsel auch das soziale Umfeld. Auf Gemeinschaftsschulen kämen Schüler im Alter von 14 Jahren dann erstmals mit Zigaretten oder Alkohol in Kontakt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Das Bildungsministerium erläutert, dass der Gedanke der Förderung von Schülerinnen und Schülern auch an Gymnasien immer im Vordergrund stehe. Ein Wechsel zu Gemeinschaftsschulen erfolge in der Regel nach intensiver pädagogischer Beratung und im Einvernehmen mit den Eltern. In den Fällen, in denen das Einvernehmen der Eltern nicht vorhanden sei, erfolge die Schrägversetzung im Austausch mit der aufnehmenden Schule und unter Beachtung des Gebots der Durchlässigkeit zwischen den Schularten.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine Schrägversetzung ohne Einverständnis der Eltern für diese oftmals schwer nachvollziehbar ist. Für ihn ist daher wesentlich, dass dieser Entscheidung auf den Schüler individuell zugeschnittene Fördermaßnahmen am Gymnasium vorausgegangen sind. Erst wenn diese nicht ausreichend sind, um eine weitere erfolgreiche Mitarbeit im Gymnasium zu sichern, ist eine Schrägversetzung angezeigt.

Der Petitionsausschuss unterstreicht zudem, dass die Leistungsanforderungen entgegen der Ansicht des Petenten für Schülerinnen und Schüler, die auf der Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife arbeiten, unabhängig von der Schulform identisch sind. Die pauschalen Behauptungen des Petenten, dass Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen zwangsläufig Kontakt zu Alkohol und Zigaretten bekämen, weist der Ausschuss zurück.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- 1 **L2122-18/834**
Abfallwirtschaft
- Der Petent bittet den Ausschuss, sich für seinen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld für eine seiner Auffassung nach zu Unrecht erlittene Haftstrafe von sechs Monaten einzusetzen. Er bittet um Aufklärung, auf welcher rechtlichen Grundlage die Verhaftung erfolgt sei, da schon in der Haftzeit ein Landgericht festgestellt habe, dass der Haftgrund nicht gegeben sei.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag dem Petenten nicht weiterzuhelfen.
- Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es in der Petitionsangelegenheit um Auseinandersetzungen des Petenten mit einem Zweckverband wegen der Erhebung von Abwasserabgaben und Abfallgebühren geht, deren Beitreibung durch den Vollstreckungsgläubiger zunächst erfolglos blieb und deshalb gemäß § 281 a Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 900 ff. Zivilprozessordnung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen sollte. Da sich der Petent geweigert hat, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben und zu einem zweiten Gerichtstermin nicht erschienen war, erließ das zuständige Amtsgericht einen Haftbefehl, auf dessen Grundlage die Verhaftung erfolgte und der Petent offenbar die maximal zulässigen sechs Monate in Haft verbrachte.
- Das Justizministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die Bearbeitung des vorprozessual erhobenen Schadenersatzanspruches zur weiteren Bearbeitung an die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts abgegeben wurde. Die Prüfung hat ergeben, dass der Schadenersatzanspruch sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung als auch wegen einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskommission abgelehnt wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob das zuständige Amtsgericht Eutin die Rechtskraft eines Beschlusses von Mai 2012 zu Recht bescheinigt hat, da der Schadenersatzanspruch nach § 254 Bürgerliches Gesetzbuch wegen Mitverschuldens ausgeschlossen war. Der Petent hat zum einen die dem Zweckverband geschuldeten Abfallgebühren nicht entrichtet, obwohl er nach eigenen Angaben leistungsfähig war und obgleich er wusste, dass die Vollstreckung nach der Zahlung beendet worden wäre. Zum anderen hat er die Termine zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verstreichen lassen. Damit hat er es vorsätzlich unterlassen, die Freiheitsentziehung abzuwenden. Das Innenministerium hat nach umfangreicher, mehrmaliger Prüfung zudem kein fehlerhaftes Verhalten des Zweckverbandes festgestellt. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justiz- und des Innenministeriums an.
- 2 **L2122-18/1075**
Ostholstein
- Die Petentin begehrt, ihren Nachnamen mit „ss“ statt mit „ß“ zu schreiben. Sie führt an, dass ihre Eltern und Großeltern

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Personenstandswesen;
Namensänderung**

auch schon immer mit „ss“ unterschrieben hätten und diese Unterschrift für sie „normal“ sei. Durch ihre Heirat und die Geburt ihres Kindes sei aufgefallen, dass es sehr umständlich sei, behördliche Schreiben mit „ß“ zu unterschreiben, während bei Schreiben bei Versicherungen, EC-Zahlungen mit „ss“ unterschrieben werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten mehrmals beraten. Er begrüßt, dass das Ministerium im Sinne einer einheitlichen Auslegung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen den Kreis Ostholstein als Fachaufsichtsbehörde aufgefordert hat, die zuständige Gemeinde anzuweisen, einen erneuten Antrag der Petentin und ihres Ehemannes auf Namensänderung positiv zu bescheiden.

Nach der Formulierung der Ziffer 38 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen kommt es bei Familiennamen mit „ß“ oder „ss“ häufig zu Schwierigkeiten durch abweichende Schreibweisen ein und desselben Namens. Danach wird bestimmt, dass eine Namensänderung in diesen Fällen im Allgemeinen gerechtfertigt ist, wenn die Schwierigkeiten nicht nach den Vorschriften des Personenstandsrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuches beseitigt werden können. Dies gilt umso mehr, wenn die Namensträgerin oder der Namensträger durch die Schreibweise des Namens im Ausland nicht nur unwesentlich behindert wird. Nach Auffassung des Ministeriums hat die Petentin die durch die Namensschreibweise entstandenen Schwierigkeiten und Behinderung hinreichend und nachvollziehbar dargelegt. Das Namensänderungsrecht sieht in diesen Fällen die Änderung des Namens als Regelfall an. Die Petentin und ihr Ehemann haben nunmehr die Möglichkeit, bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Namensänderung zu stellen, dem die Gemeinde entsprechen wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat nach einem weiteren Vortrag der Petentin die Beratung der mit Beschluss vom 28. April 2015 abgeschlossenen Petition wieder aufgenommen. Diese begehrte, bei einer erneuten Antragstellung nicht nochmals mit Kosten belastet zu werden.

Einer diesbezüglich beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten ist zu entnehmen, dass die Kostenfestsetzung auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in Verbindung mit § 9 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erfolgt ist. Danach dürfen bei einem ablehnenden Bescheid nur zehn Prozent bis fünfzig Prozent der errechneten Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Unabhängig davon und von der Frage, ob eine Rücknahme oder ein Widerruf des ablehnenden Bescheides gemäß §§ 116 oder 117 Landesverwaltungsgesetz in Betracht kommt, geht es dem Ausschuss darum, dass die Petentin im Ergebnis nur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/1083 Niedersachsen Sonn- und Feiertagsrecht	<p>mit den Verwaltungskosten belastet wird, die sie hätte tragen müssen, wenn ihrem ersten Antrag stattgegeben worden wäre. Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, dass dieses bei der Entscheidung berücksichtigt wird.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass der Reformationstag am 31. Oktober nicht nur im Jubiläumsjahr 2017, sondern auch darüber hinaus als gesetzlicher Feiertag festgelegt wird. Die Anzahl der gesetzlichen Feiertage in den Bundesländern soll angeglichen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Sonn- und Feiertage durch das Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt werden. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Feiertagen liegt gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz bei den Ländern. Der Natur der Sache nach ist der Bund für nationale Feiertage zuständig. Artikel 2 Absatz 2 Einigungsvertrag bestimmt den 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit.</p> <p>Am 31. Oktober 1517 „veröffentlichte“ Martin Luther 95 Thesen über den Ablass. Dieses Ereignis gilt als Beginn der protestantischen Reformation. Die Reformation hat aber nicht nur religiöse Bedeutung, sondern ist darüber hinaus als ein über das eigentliche kirchliche Ereignis hinausreichendes gesellschafts- und kulturprägendes Geschehen von Weltrang zu betrachten. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich auf ihrer Konferenz am 6. Dezember 2012 dafür ausgesprochen, das 500. Jubiläum der Reformation im Jahr 2017 mit einem einmaligen Feiertag zu begehen.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2013 einstimmig beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, von § 2 Absatz 2 Gesetz über Sonn- und Feiertage Gebrauch zu machen und den 31. Oktober 2017 zum einmaligen Feiertag zu erklären sowie die Schutzvorschriften der §§ 3, 5 und 6 des genannten Gesetzes auf diesen Tag auszudehnen.</p> <p>Die Landesregierung hat am 4. November 2014 die Landesverordnung über den Reformationstag 2017 erlassen. Mit dieser Verordnung wird der Reformationstag im Jahr 2017 zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Die Schutzvorschrift des § 6 Gesetz über Sonn- und Feiertage kommt nicht in Betracht, da dieser Tag nicht den Charakter eines stillen Feiertags (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag) haben sollte.</p> <p>Nach hiesiger Erkenntnis beabsichtigen alle Bundesländer, in denen der Reformationstag nicht als gesetzlicher Feiertag begangen wird, diesen als gesetzlichen Feiertag im Jahr 2017 festzulegen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/1094 Lübeck Verkehrswesen; Fahrausweiskontrollen im Fährverkehr	<p>gezeigt, dass der Umfang der gesetzlichen Feiertage in den einzelnen Bundesländern deutlich voneinander abweicht. Dies ist insbesondere auf die unterschiedliche konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung zurückzuführen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums an, dass eine bundeseinheitliche Regelung der gesetzlichen Feiertage nicht befürwortet werden kann.</p> <p>Das Gesetz über Sonn- und Feiertage regelt, dass Mitgliedern der evangelischen Kirche, die in einem Beschäftigungs- oder Anstellungsverhältnis stehen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern, die der evangelischen Kirche angehören, am Reformationstag Gelegenheit zu geben ist, am Gottesdienst teilzunehmen. Von einer Empfehlung, den Reformationstag auch über das Jahr 2017 als gesetzlichen Feiertag in Schleswig-Holstein festzulegen, sieht der Ausschuss ab.</p> <p>Der Petent fühlt sich bei den Fahrausweiskontrollen durch das Personal im Fährverkehr auf der Priwallfähre der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Autofahrer diskriminiert und schikaniert. Wenn der Petent die Fähre mit dem Auto benutze, werde von ihm die Vorlage seines Ausweises für Fußgänger verlangt. Die Fußgänger, welche die Fähre zum gleichen Zeitpunkt benutzten, würden nicht kontrolliert. Der Petent empfindet die Art der Ansprache des Fährpersonals als nicht kundenfreundlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Ministerium hat die Stadtverkehr Lübeck GmbH bei der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Gemäß den derzeit geltenden Fähr- beziehungsweise Tarifbestimmungen dürfen Personen, die ihren ersten Wohnsitz auf dem Priwall haben, die Priwallfähren als Fußgänger und Radfahrer entgeltfrei nutzen. Dieser von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gefasste Beschluss gilt seit dem 1. Juli 2010. Generell sind die Nutzerinnen und Nutzer der Priwallfähren verpflichtet, die Fahrkarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt sowohl für Fußgänger als auch für Fahrzeugführer.</p> <p>Die Stadtverkehr Lübeck GmbH hat mitgeteilt, dass nach der gängigen Praxis viele Pkw-Fahrer mit Personenkarte als Dauerbewohner von sich aus ihre Karte zeigen, sodass eine entsprechende Aufforderung entfällt.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass ein Verstoß gegen geltendes Recht nicht erkennbar ist. Er begrüßt, dass der Petent bereits zu einem Gespräch mit der Stadtverkehr Lübeck GmbH eingeladen worden ist, um eine einvernehmliche Klärung zu erreichen. Der Petent ist gebeten worden, auch künftig seine Karte bei Aufforderung zu zeigen. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH hat ihre Mitarbeiter zudem gezielt auf besondere Kundenfreundlichkeit hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-18/1103 Dithmarschen Aufenthaltsrecht; Abschiebung	<p>Die Petenten, Mitarbeiter einer Psychiatrie, wenden sich für eine ausländische Familie an den Petitionsausschuss. Die Frau leide an Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen. Eine drohende Abschiebung nach Belgien und die Angst der Rückführung in ihr Heimatland wirkten sich negativ auf ihre Therapie aus. In ihrem Heimatland sei keine adäquate Behandlung der Petitionsbegünstigten möglich. Zudem drohe der Familie Verfolgung, da die sie und der Vater ihres Kindes nicht verheiratet seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Er begrüßt, dass die petitionsbegünstigte Familie nunmehr in Deutschland verbleiben und ein sogenanntes Asylzweitverfahren durchführen kann. Hintergrund ist nach Mitteilung des Innenministeriums, dass eine Rücküberstellung nach Belgien sich insbesondere aus gesundheitlichen Gründen bei der petitionsbegünstigten Frau verzögert habe und mittlerweile die Rücküberführungen nach Belgien für sämtliche Familienmitglieder verfristet seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die petitionsbegünstigte Frau nunmehr die Möglichkeit hat, ihre Therapie fortzusetzen und ihren Gesundheitszustand unter fachkundiger Unterstützung weiter zu stabilisieren. Er geht davon aus, dass im Rahmen des Asylzweitverfahrens die von den Petenten vorgetragene Asylgründe hinreichend geprüft werden.</p>
6	L2122-18/1111 Dithmarschen Kommunalaufsicht; Informationszugang	<p>Der Petent beklagt, dass eine Gemeinde seinen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz abgelehnt habe, ihm Kopien aller maßgeblichen Daten eines Gutachtens herauszugeben, das im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gefertigt worden sei. Die Gemeinde habe seinen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz abgelehnt, da diese Aufgabe nicht vollständig durch eigenes Personal ausgeführt worden sei, sondern die Daten durch einen Dritten im Sinne des § 4 b Baugesetzbuch erstellt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die betroffene Gemeinde im Jahr 2009 die planungsrechtliche Zulässigkeit eines sogenannten Repowering-Vorhabens (Erneuerung von Windkraftanlagen bei gleichzeitigem Abbau von Altanlagen und Reduzierung der gesamten Anlagenzahl) durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 geschaffen hat. Regelmäßig wird von den Gemeinden im Abwägungsprozess</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eines solchen Verfahrens ein faunistisches Fachgutachten herangezogen, um die Auswirkungen der drehenden Rotoren von Windkraftanlagen zu ermitteln und zu bewerten. Das können Abschätzungen zur Scheuchwirkung und zum Tötungsrisiko von Vögeln, Zugvögeln oder Fledermäusen sein. Sofern der Gemeinde umweltrelevante Informationen vorliegen, sind diese in einem genormten Verfahren der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis zu geben.

Die betroffene Gemeinde hat das faunistische Fachgutachten im Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes berücksichtigt, um die Belange des Naturschutzes und die Auswirkungen auf die Tierwelt mit den anderen durch die Bauleitplanung betroffenen Belange gerecht gegeneinander abzuwägen. Das Innenministerium vermag weder einen Verfahrensfehler der Gemeinde im Bauleitplanverfahren zu erkennen noch liegen Erkenntnisse vor, dass die Rechtsauffassungen des zuständigen Amtes beziehungsweise des Kreises Dithmarschen zur Ablehnung des Antrages auf die Herausgabe von Informationen fehlerhaft ist. Die Anträge des Petenten vom 14. November 2013 und 15. August 2014 sind durch die zuständige Amtsverwaltung abgelehnt worden. An dieser Entscheidung wurde das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein beteiligt. Das Gutachterbüro steht selbst in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Vorhabenträger und ist nicht durch die Gemeinde nach dem Landesverwaltungsgesetz mit öffentlichen Aufgaben betraut worden. Somit schließt § 2 Absatz 3 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein das Gutachterbüro als informationspflichtige Stelle aus. Dass sich die Gemeinde im Bauleitplanverfahren eines Dritten im Rahmen der Möglichkeiten des Baugesetzbuches bedient, ist nach Auffassung des Innenministeriums gängige Praxis.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums.

Der Ausschuss merkt an, dass das faunistische Fachgutachten im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch im Zeitraum vom 18. Januar 2010 bis 17. Februar 2010 öffentlich ausgelegt hat beziehungsweise den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch im Bauleitplanverfahren zur Kenntnis gegeben worden ist.

7 **L2122-18/1117**
Niedersachsen
Bauwesen;
Parkraumplanung

Die Petentin trägt vor, sie habe eine Ferienwohnung in der Gemeinde Timmendorfer Strand erworben. Die Wohnung vermiete sie gewerblich an Touristen. Die Gemeinde habe nunmehr einigen Grundstücksbesitzern genehmigt, ihre Grundstücksausfahrten zu einer anderen Straße zu verlegen. Die Petentin führt an, dass dadurch eine Vielzahl von dringend benötigten öffentlichen Parkplätzen ersatzlos wegfallen. Aufgrund dieser Maßnahme sähen insbesondere Feriengäste von Ferienwohnungen in der Straße ab, ihren Urlaub weiterhin dort zu verbringen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Mi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-18/1127 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten; Veranstaltungen	<p>nisteriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich sowohl das Grundstück der Petentin als auch die Grundstücke mit den nunmehr beanstandeten Zufahrten zu der anderen Straße im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand von 1980 befinden.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, da eine ursprünglich gewerbliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung mit einem Hotelbetrieb aufgegeben wurde. Das bisherige Wochenendhausgebiet westlich der betroffenen Straße sollte langfristig in ein reines Wohngebiet umgewandelt werden. Die Erschließung dieser Grundstücke erfolgte bis zur Umsetzung der Erschließungsmaßnahme über eine noch vorhandene Zuwegung, danach sollten diese Grundstücke auch über die betroffene Straße erfolgen.</p> <p>Nach Aussage der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer westlich der verschlossenen Straße innerhalb der letzten 50 Jahre Zufahrten zu dieser angelegt. Hierfür benötigten sie keine Baugenehmigung und haben auch keine erhalten. Vielmehr war die Erlaubnis der Gemeinde Timmendorfer Strand einzuholen, den Bordstein absenken zu dürfen.</p> <p>Zu den von der Petentin angesprochenen Parkplätzen hat die Gemeinde dem Landrat des Kreises Ostholstein als untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass es sich hierbei nicht um öffentlich gewidmete Parkplätze handelt. Vielmehr hat die Gemeinde sogenannte Parkmarkierungen angebracht, um zu zeigen, dass dort geparkt werden darf. Durch die Änderung der Zufahrt in der betroffenen Straße ist die vorhandene Markierung zum Parken durch die Gemeinde entfernt worden. Dadurch ist nach Auskunft der Gemeinde kein öffentlich gewidmeter Parkraum entfernt worden, sondern lediglich eine Markierung, wo geparkt werden konnte.</p> <p>Das Innenministerium hat nach Prüfung mitgeteilt, dass die Entscheidung der Gemeinde Timmendorfer Strand nicht zu beanstanden ist. Insbesondere sind durch die Entfernung der Markierungen keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt worden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung, ob die im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler enthaltene Darstellung, wonach ein von der städtischen Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH ausgerichteter Opernball von dem Erlebnisbad Arriba gesponsert worden sei, obwohl der städtische Bäderbetrieb 2013 Verluste in Höhe von 1,6 Millionen € geschrieben habe, zutreffend sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.

Bei dem Erlebnisbad Arriba handelt es sich nicht um ein eigenständiges Unternehmen, sondern um eine Sparte des Eigenbetriebs Stadtwerke Norderstedt. Ausweislich des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 erzielte das Unternehmen einen Jahresgewinn in Höhe von 7,2 Millionen €, von dem 1,4 Millionen € an den städtischen Haushalt abgeführt worden sind. Nach Auskunft der Stadt Norderstedt sind die Aufwendungen für den Opernball aus dem für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehenen Budget des von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes getragen worden. Über die Höhe der einzelnen Aufwendungen will die Stadt aus Wettbewerbsgründen Stillschweigen bewahren. Der Verweis auf das Geschäftsgeheimnis erscheint berechtigt.

Der Wirtschaftsplan 2013 sah für Aufwendungen für Marketing der Stadtwerke insgesamt 780.000 € vor. Es handelt sich hiermit um einen nicht unerheblichen Betrag, der vor dem Hintergrund, dass der Jahresabschluss 2013 eine Bilanzsumme in Höhe von 241 Millionen € aufwies, sich aber nicht als unverhältnismäßig ausnimmt. Nach Auffassung des Innenministeriums ist hierin kein Anhaltspunkt zu sehen, dass die Stadtwerke unter Verstoß gegen § 107 Gemeindeordnung unwirtschaftlich geführt wurden, zumal der Eigenbetrieb insgesamt rentabel ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

- 9 **L2122-18/1128**
Brandenburg
Kommunale Angelegenheiten;
Kommunale Unternehmen

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung, ob die im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler enthaltene Darstellung, wonach der Verleih von Elektrofahrrädern, den die Stadtwerke Wedel GmbH für die Stadt Wedel betreibt, mit mehr als 100.000 € im Jahr defizitär sei. Der Petent begehrt, dass sich der Petitionsausschuss dieses Problems grundsätzlich annehme, damit es sich nicht zeitnah und dauerhaft wiederhole.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>waltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der öffentliche Zweck der Stadtwerke Wedel GmbH besteht in der Energie- und Wasserversorgung, in der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sowie in der Errichtung und dem Betrieb eines Telekommunikations- und Datennetzes. Es handelt sich hierbei um zulässige Zwecke, die von dem gemeindlichen Auftrag der Daseinsvorsorge und dem gemeindlichen Infrastrukturauftrag abgedeckt sind. Ein Verleih von Elektrofahrrädern ist im Unternehmensgegenstand nicht ausdrücklich vorgesehen. Im Gesellschaftsvertrag behalten sich die Stadtwerke Wedel GmbH jedoch vor, Möglichkeiten der rationalen, sparsamen und umweltschonenden Energie- und Wasserverwendung zu nutzen und - soweit wirtschaftlich vertretbar - auch erneuerbare Energiequellen einzubringen. Als eine solche neue Dienstleistung kann der Verleih von Elektrofahrrädern angesehen werden, der somit als untergeordnetes Hilfsgeschäft der Stadtwerke Wedel GmbH zulässig ist.</p> <p>Die Prüfung des Innenministeriums hat ergeben, dass der Betrieb des defizitären Fahrradverleihs nicht gegen die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts verstößt. Da ein Rechtsverstoß nicht ersichtlich ist, kommt ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht in Betracht.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass der öffentliche Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise, zum Beispiel durch einen privaten Anbieter, erfüllt werden könnte, liegen nicht vor und wurden auch von dem Petenten nicht geltend gemacht. Damit ist nach Auffassung des Innenministeriums davon auszugehen, dass der Nachrang des gemeindlichen Wirtschaftens gewahrt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums.</p>
10	<p>L2122-18/1129 Strafvollzug; Vollzugslockerungen</p>	<p>Der Petent beschwert sich über Verhaltensweisen polizeilicher Ermittler des Landeskriminalamtes, die er in seiner Petition als polizeiliche Bspitzelung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt sowie polizeilich gelenkte Kriminalisierungsversuche beziehungsweise Anstiftung zu Straftaten durch einen Lockvogel der Polizei bezeichnet. Er beklagt einen schwerwiegenden Zustand in der Justizvollzugsanstalt, da die Vorgehensweise der Polizei im Rahmen verdeckter Ermittlungen nicht rechtmäßig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-18/1133 Pinneberg Bauwesen; Parkraumplanung	<p>Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, welches das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa beteiligt hat, das Anliegen des Petenten einer umfassenden Prüfung unterzogen hat. Das vom Petenten beanstandete Gespräch mit zwei Ermittlern des Landeskriminalamtes hat in einem Vernehmungszimmer der Justizvollzugsanstalt stattgefunden. Der Petent ist über den Grund des Erscheinens der Ermittler, den Tatvorwurf und seine Rechte als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt worden. Es ist ihm zudem die Möglichkeit gegeben worden, zu den Tatvorwürfen Stellung zu nehmen. Das Gespräch mit den Ermittlungsbeamten ist nicht aufgezeichnet worden. Dieses wurde dem Petenten bereits mitgeteilt.</p> <p>Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entscheidet.</p> <p>Die Petenten tragen vor, sie haben eine Ferienwohnung in der Gemeinde Timmendorfer Strand erworben. Die Wohnung vermieten sie an Touristen. Die Gemeinde habe nunmehr einigen Grundstücksbesitzern genehmigt, ihre Grundstücksausfahrten zu einer anderen Straße zu verlegen. Die Petenten führen an, dass dadurch eine Vielzahl von dringend benötigten öffentlichen Parkplätzen ersatzlos wegfallen. Aufgrund dieser Maßnahme sähen insbesondere Feriengäste von Ferienwohnungen in der Straße ab, ihren Urlaub weiterhin dort zu verbringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petenten auszusprechen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich sowohl das Grundstück der Petenten als auch die Grundstücke mit den nunmehr beanstandeten Zufahrten zu der anderen Straße im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Timmendorfer Strand von 1980 befinden.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, da eine ursprünglich gewerbliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung mit einem Hotelbetrieb aufgegeben wurde. Das bisherige Wochenendhausgebiet westlich der betroffenen Straße sollte langfristig in ein reines Wohngebiet umgewandelt werden. Die Erschließung dieser Grundstücke</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2122-18/1144 Rendsburg-Eckernförde Polizei; Ermittlungen	<p>erfolgte bis zur Umsetzung der Erschließungsmaßnahme über eine noch vorhandene Zuwegung, danach sollten diese Grundstücke auch über die betroffene Straße erfolgen. Nach Aussage der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer westlich der verschlossenen Straße innerhalb der letzten 50 Jahre Zufahrten zu dieser angelegt. Hierfür benötigten sie keine Baugenehmigung und haben auch keine erhalten. Vielmehr war die Erlaubnis der Gemeinde Timmendorfer Strand einzuholen, den Bordstein absenken zu dürfen. Zu den von den Petenten angesprochenen Parkplätzen hat die Gemeinde dem Landrat des Kreises Ostholstein als untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass es sich hierbei nicht um öffentlich gewidmete Parkplätze handelt. Vielmehr hat die Gemeinde sogenannte Parkmarkierungen angebracht, um zu zeigen, dass dort geparkt werden darf. Durch die Änderung der Zufahrt in der betroffenen Straße ist die vorhandene Markierung zum Parken durch die Gemeinde entfernt worden. Dadurch ist nach Auskunft der Gemeinde kein öffentlich gewidmeter Parkraum entfernt worden, sondern lediglich eine Markierung, wo geparkt werden konnte. Das Innenministerium hat nach Prüfung mitgeteilt, dass die Entscheidung der Gemeinde Timmendorfer Strand nicht zu beanstanden ist. Insbesondere sind durch die Entfernung der Markierungen keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt worden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> <p>Die Petentin trägt vor, sie sei in einer schleswig-holsteinischen Gemeinde von einer Frau ihrer Freiheit beraubt und vorher um 200 € betrogen worden. Die von ihr herbeigerufenen Polizisten seien ihr gegenüber offensichtlich negativ beeinflusst worden. Die andere Frau habe zu Unrecht behauptet, von ihr angegriffen worden zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Ausschuss merkt an, dass den Vorwürfen der Petentin gegen die Vorgehensweise von Polizeibeamten nachgegangen worden ist. Die eingeholte Stellungnahme der vorgesetzten Behörde, der Polizeidirektion Neumünster, hat ergeben, dass gegen die Petentin eine Anzeige wegen des Verdachts eines räuberischen Diebstahls erstattet wurde. Die Petentin wurde daraufhin zur verantwortlichen Vernehmung schriftlich vorgeladen, ist dieser Vorladung jedoch nicht gefolgt. Es sind keine Hintergründe bekannt. Die Petentin hat ihren Anspruch auf rechtliches Gehör vor der Polizei aus eigener Veranlassung nicht wahrgenommen. Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsergebnis wurde sodann der Staatsanwaltschaft Kiel zur Entscheidung übersandt. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2122-18/1145 Stormarn Kommunalabgaben; Anschlussbeitrag	<p>Die Petenten möchten mit ihrer Petition erreichen, dass die Stadtwerke Reinfeld zusätzliche Gebührenbescheide wegen der Bereitstellung eines Hausanschlusses zurücknehmen. Gegen die Entscheidung haben sie Widerspruch eingelegt. Der respektlose Umgang durch einen Bescheid ohne Begründung verärgert sie als Bürger.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten ihre Petition zurückgezogen haben.</p>
14	L2122-18/1151 Lübeck Bauwesen; Verwaltungsgebühren	<p>Der Petent ist ein von der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten sowie für Erbbaurechte. Er regt an, die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht variabler zu gestalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass die Anregung des Petenten nach einer variablen Gestaltung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht bei der Novellierung der Verordnung in die Diskussion einbezogen wird.</p> <p>Der Ausschuss folgt der Auffassung des Innenministeriums, dass die mit der vorletzten Änderung der Baugebühren von 50 € auf 25 € reduzierte Tarifstelle nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht mehr kostendeckend ist. Mittlerweile werden unter anderem bei der Finanzierung von Bauvorhaben von den Banken zwingend Auszüge aus dem Baulastverzeichnis gefordert. Somit hat sich die Zahl der Anträge vervielfältigt. Gerade die Teilung von Grundstücken oder Gebäuden führt dazu, dass zur Sicherstellung von bauordnungsrechtlich rechtmäßigen Zuständen nachträglich Baulasten einzutragen sind. Da die Teilung von Grundstücken keiner Genehmigung mehr bedarf, kommt es vor, dass notwendige Baulasten im Rahmen der Grundstücksteilung zunächst nicht eingetragen werden. Dieser Mangel wird dann durch die unteren Bauaufsichtsbehörden geheilt. Gerade bei Mehrfachteilungen führt dies zu einem teilweise beträchtlichen Arbeitsaufwand.</p> <p>Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass es sich bei den Gebühren nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht um Durchschnittsgebühren handelt. Die Gebührenhöhe soll daher den Mittelwert abbilden, der bei der Bearbeitung von leichten bis sehr komplizierten Fällen entsteht.</p>
15	L2121-18/1154 Dithmarschen	<p>Die Petentin nimmt Bezug auf einen Vorfall in einer Unterkunft für Asylsuchende in Schleswig-Holstein, in der mo-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Ausländerangelegenheit; Unterbringung von Asylbewerbern	<p>ammedanische Asylbewerber christliche Asylbewerber attackiert haben sollen. Sie fordert daher, Asylsuchende entsprechend ihres Glaubens getrennt unterzubringen. Zudem sollten traumatisierte und kranke Asylbewerber schnell und unbürokratisch behandelt werden.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petentin bereits im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Rechnung getragen wird.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein durch das Land und die Kommunen erfolgt. Dabei verantwortet das Land die sogenannte „Erstaufnahme“ der Schutzsuchenden. Die Asylsuchenden werden im Anschluss an die Erstaufnahme auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, welche dann ihrerseits für die Unterbringung zuständig sind. Die Kreise haben die Möglichkeit, kreisintern eine weitere Zuweisung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter vorzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Neumünster bisher nicht zu Spannungen aufgrund der unterschiedlichen Religionszugehörigkeit der Asylsuchenden gekommen sei. Der Betreuungsverband in dieser Erstaufnahmeeinrichtung stelle sicher, dass die Belegung der Zimmer zwar nicht nach Religionen, aber nach Herkunftsländern beziehungsweise Ethnien erfolge. Aus dem Bereich der Kommunen seien lediglich Einzelfälle von unterschiedlich begründeten Auseinandersetzungen zwischen Asylsuchenden bekannt.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass für die vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte durch Erlass vom 24. Februar 2014 vorgegeben ist, dass, soweit die Platzkapazitäten dies zulassen, Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen Rechnung getragen werden soll. Auch aufgrund der steigenden Zahlen von Asylsuchenden, die in Schleswig-Holstein Schutz suchen, ist für den Ausschuss kein darüber hinausgehender Regelungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der Petentin ersichtlich.</p> <p>Hinsichtlich der medizinischen Versorgung der Asylsuchenden verweist der Ausschuss auf § 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen zu gewähren. Nach Mitteilung des Innenministeriums sei damit eine adäquate Behandlung kranker und traumatisierter Asylsuchender gewährleistet, da hiervon auch die notwendige Behandlung durch Fachärzte erfasst sei.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine Vielzahl von Asylsuchenden traumatische Erlebnisse in ihren Heimatländern und während ihrer Flucht erlebt haben, deren Umgang</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2122-18/1169 Pinneberg Polizei; Personalabbau	<p>einer intensiven therapeutischen Begleitung bedarf. Der Ausschuss hält es für notwendig, dass alle Betroffenen eine ausreichende Behandlung und bedarfsorientierte Begleitung erfahren.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen Personaleinsparungen bei der Polizei in Schleswig-Holstein. Zahlreiche Experten aus Reihen der Polizei sprächen von einer deutlichen Überbelastung der Polizeibeamten schon bei der jetzigen Personalanzahl. Als Eltern von Kindern weist der Petent auf die Sicherheit im öffentlichen Raum hin. Der Landtag möge daher beschließen, keine Stellen im Bereich der Polizei einzusparen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Die Landesregierung hat sich 2010 gegenüber dem Stabilitätsrat verpflichtet, das Personal des Landes bis 2020 insgesamt um 10 % zu reduzieren. Insgesamt sind 5.345 Stellen abzubauen. An der Einhaltung dieser Verpflichtung hängt die jährliche Zahlung einer Konsolidierungshilfe in Höhe von 80 Millionen Euro an das Land. Auch die Landespolizei, die mit rund 8.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den zweitgrößten Personalkörper in der Landesverwaltung darstellt, muss einen Anteil an den Stelleneinsparungen erbringen. Dabei wird der besonderen Bedeutung der Inneren Sicherheit in unserem Lande Rechnung getragen. Daher besteht in der Landesregierung Einvernehmen, dass der Umfang der Einsparverpflichtung der Landespolizei gegenüber den klassischen Verwaltungsbereichen deutlich geringer ist. Für die Landespolizei wurden daher 282 Stellen als Einspargröße vorgegeben. Durch die Anrechnung von 160 unbesetzten Planstellenanteilen verbleibt eine reale Einspargröße von 122 Planstellen/Stellen, die heute mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt sind. Das entspricht bei einer Personalstärke von rund 8.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einem Einsparbeitrag von knapp 1,4 %.</p> <p>Auf der Basis einer von der Polizei durchgeführten Organisationsuntersuchung erfolgte die Entscheidung, in welchen Bereichen eine Einsparung erfolgen soll. Neben dem IT-Bereich werden die Einsparungen bei der Polizei-Bigband, durch Automatisierung und Zentralisierung der Verkehrsunfallgedarstellung und durch Veränderungen bei der Bekämpfung von Aggressionsdelikten im Straßenverkehr, durch eine stärkere Konzentration der Video-Fahrzeuge an zentralen Standorten und einen verstärkten Einsatz auf den Hauptverkehrsrouten erfolgen. Zusätzlich werden in verschiedensten administrativen Bereichen durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen Einsparungen vorgenommen.</p> <p>Um die Themenbereiche Einsatz und Ermittlungen weiter zu stärken, werden zur Deckung von defizitären Aufgabenbereichen mindestens 60 Stellen kurz- und mittelfristig in Bereiche wie zum Beispiel die Bekämpfung der Cyber-Kriminalität oder des Wohnungseinbruchs umgesteuert. Weiterhin wird die Wasserschutzpolizei bis Ende 2015 entsprechend der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2122-18/1170 Kiel Beamtenrecht; Pflege Angehöriger	<p>polizeiinternen Untersuchungen umstrukturiert. Damit sichergestellt ist, dass die Belastung der Landespolizei insgesamt auch von dieser getragen werden kann, wird das System der belastungsorientierten Personalverteilung, welches für den Bereich der Schutzpolizei im Jahre 2011 erstmals aufgestellt wurde, fortgeschrieben. Ebenso umfasst es zukünftig auch die Bereiche der Kriminalpolizei und der Wasserschutzpolizei, sodass die Landespolizei insgesamt betrachtet wird. Das Innenministerium betont, dass damit die Schwerpunkte in den Bereichen Ermittlungen und Einsatz inklusive der Prävention nicht geschwächt werden. Die Frage, ob ein Stellenabbau in der Landespolizei gerechtfertigt ist, wird im parlamentarischen Raum kontrovers diskutiert. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, vom Ergebnis der parlamentarischen Beratung abzuweichen. Der Petent erhält die Stellungnahme des Innenministeriums in der Anlage zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Petentin ist Beamtin. Vor 20 Jahren habe ihr Vater einen Schlaganfall erlitten. Da sich ihre Mutter 2014 einem Herzeingriff habe unterziehen müssen, habe die Petentin nach Rücksprache mit ihren unmittelbaren Vorgesetzten einen Antrag auf Sonderurlaub für einen Zeitraum für vier Tage gemäß § 13 Absatz 3 Sonderurlaubsverordnung gestellt. Den Antrag habe sie 20 Tage vor dem geplanten Beginn des Sonderurlaubes gestellt. Ohne eine Rückantwort erhalten zu erhalten, habe sie in dem beantragten Zeitraum drei Tage ihren Vater gepflegt. Kurz nach Ende der Pflege habe sie ihren Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub mit einer Ablehnung zurückerhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Petitionsausschuss beanstandet den zeitlichen Ablauf nach Einreichung des Antrages auf Sonderurlaub der Petentin. Nach Auffassung des Ausschusses hätte dieser vor dem von der Petentin beantragten Freistellungszeitraum beschieden werden müssen. Der Ausschuss begrüßt hingegen, dass das Innenministerium die Anregung der Petentin, bereits jetzt durch eine Änderung der Sonderurlaubsverordnung Schleswig-Holstein der Thematik der Pflege von Angehörigen mehr Gewicht zu geben, an das für Urlaubsrecht zuständige Referat in der Staatskanzlei weitergeleitet hat.</p> <p>Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht zu beanstanden, dass sich § 13 Sonderurlaubsverordnung Schleswig-Holstein auf unvorhersehbare und nicht planbare Ereignisse bezieht. Die Petentin war aufgrund des zeitlichen Vorlaufes in die Lage versetzt, die Betreuung ihres Vaters zu organisieren oder eine entsprechende Gestaltung ihres Dienstplanes zu beantragen. Die Versagung des Antrages auf Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung Schleswig-Holstein ist somit nach Auffassung des Ausschusses aufgrund der gelten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2122-18/1277 Ostholstein Bauwesen; Landesbauordnung	<p>den Rechtslage nicht zu beanstanden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium zu Beginn des Jahres mit der Petentin ein persönliches Gespräch geführt hat, um die dargelegten Ergebnisse der Prüfung zu erörtern.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich für eine grundlegende Änderung beziehungsweise Korrektur des § 6 der Landesbauordnung einzusetzen, der die Abstandsflächen regelt. Das Ziel dieser Petition solle nicht die Überprüfung des Einzelfalles sein, sondern eine grundlegende Überprüfung der Landesbauordnung. Die Petentin ist der Auffassung, dass erst durch die Änderungen der Landesbauordnung 2009 gegenüber der Landesbauordnung 2000 Bauvorhaben - wie das auf ihrem Nachbargrundstück - möglich geworden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten vermag er sich nicht für ein Votum im Sinne der Petentin einzusetzen.</p> <p>Nach umfassender Prüfung durch das Innenministerium stellt der Petitionsausschuss fest, dass für eine Änderung der Landesbauordnung 2009 in diesem Punkt kein Anlass besteht. Der von der Petentin beanstandete § 6 Landesbauordnung 2009 enthält keine wesentlichen Änderungen zu § 6 Landesbauordnung 2000.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium bereits mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 und 8. Januar 2015 festgestellt hat, dass die Petentin durch das Vorhaben auf dem Nachbargrundstück nicht in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechten verletzt wird. Hiergegen hat die Petentin rechtsanwaltlich vertreten eine Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Darüber hinaus vermag der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte festzustellen, die eine generelle Überarbeitung der jetzt gültigen Landesbauordnung 2009 erforderlich machen. Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss der Petentin die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
19	L2122-18/1286	Die Petentin und ihr Ehemann führen seit 2004 ein Gewerbe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Dithmarschen Bauwesen; Gewerbeausübung	<p>als Abschleppunternehmer aus. Das für das Gewerbe notwendige Firmenfahrzeug haben sie bis 2012 auf dem eigenen Grundstück abgestellt. Aufgrund von Nachbaranzeigen sei ihnen nunmehr untersagt worden, das Firmenfahrzeug auf dem eigenen Grundstück abzustellen, da dies rechtlich nicht möglich sei. Gegen den abgelehnten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes der Gemeinde haben die Petenten Klage eingereicht. Diese gerichtliche Entscheidung stehe noch aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag dem Anliegen der Petentin nicht förderlich zu sein. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Ministerpräsident im März 2013 bereits an den Landrat des Kreises Dithmarschen mit der Bitte gewandt hat, trotz rechtskräftiger Nutzungsuntersagung bei der Suche nach einer wohnortnahen Abstellmöglichkeit für das Abschleppfahrzeug behilflich zu sein. Auch wenn der Petitionsausschuss Verständnis für die für die Petentin unbefriedigende Lage hat, sollten nach Auffassung des Ausschusses dennoch die rechtlichen Gegebenheiten angenommen und auf einen alternativen Standort für das Fahrzeug ausgewichen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die noch anhängige Klage gegen den Ablehnungsbescheid zur beantragten Befreiung von Bebauungsplanfestsetzungen verweist der Ausschuss darauf, dass die rechtliche Beurteilung damit beim Gericht liegt.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
20	L2122-18/1305 Segeberg Kommunale Angelegenheiten; Steuern und Abgaben	<p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die seiner Auffassung nach ungerechtfertigte Steuer- und Abgabenerhebung durch die Stadt Bad Bramstedt unterbunden wird. Die Stadt habe es versäumt, eine Satzung neu zu erlassen. Diese Satzung sei zu Unrecht 2013 rückwirkend in Kraft gesetzt worden. Abgaben und Steuern seien für den Zeitraum der ungültigen Satzung zu Unrecht erhoben worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

waltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Gemäß § 2 Absatz 2 kommunales Abgabengesetz kann eine Satzung mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltene Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte.

Das Innenministerium stellt nach ausführlicher Prüfung dar, dass Abgabensatzungen mit rückwirkender Kraft nur unter Berücksichtigung der Rechtsgrundsätze erlassen werden können, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat (Bundesverfassungsgericht 13, 261, 271 ff). Danach ist rückwirkendes Satzungsrecht zulässig, wenn der Abgabenschuldner zu dem Zeitpunkt, auf den die Satzung zurückblickt, mit dieser Maßnahme rechnen musste, wenn eine unklare Regelung durch eine klare ersetzt werden soll, wenn der Abgabenschuldner sich nicht auf den durch eine ungültige Norm erzeugten Rechtsschein verlassen durfte oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, die Rückwirkung erfordern. Wird eine Satzung durch eine neue Satzung ersetzt, darf der Abgabepflichtige durch die Rückwirkung nicht schlechter gestellt werden als er durch die ersetzte Satzung gestellt war. So kann er höchstens zu einem Beitrag oder einer Steuer in der Höhe herangezogen werden, die er auch bei der alten unwirksamen Satzung zu zahlen hätte.

Das Innenministerium stellt heraus, dass die Verwaltungsgerichte diese Grundsätze in ständiger Rechtsprechung auf den Bereich der durch die Kommunen festgesetzten Steuern, Beiträge und Gebühren anwenden. Danach kann eine Heilung unwirksamer kommunaler Abgabensatzungen mit Wirkung für vergangene Zeiträume ohne Verletzung des rechtstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes grundsätzlich erfolgen, wenn der mit Rückwirkung versehene Regelung in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind. Die Prüfung des Innenministeriums hat ergeben, dass die Stadt Bad Bramstedt die in der Petition beanstandeten Satzungen rückwirkend in Kraft setzen durfte. Aus diesem Grund kann dem Hinweis des Petenten, die ergangenen Bescheide seien nichtig, nicht gefolgt werden. Unabhängig davon haben die Bescheide, soweit sie nicht angefochten wurden, Bestandskraft erlangt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.

21 **L2122-18/1335**
Rendsburg-Eckernförde

Die Petenten wenden sich mit Ihrem Schreiben gegen den geplanten Schulneubau auf einer Fläche inmitten einer Stadt, die größtenteils von Einfamilienhäusern umgeben ist. Aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Bauwesen; Schulbau	<p>ihrer Sicht füge sich das geplante Vorhaben nicht in die vorhandene Bebauung ein und erfülle nicht die Voraussetzungen für einen ausreichenden Lärmschutz. Die Stadt sei im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht auf die von ihnen vorgebrachten Einwände gegen den Schulneubau eingegangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er vermag sich nicht für ein Votum im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium führt im Genehmigungsverfahren für die Änderung von Flächennutzungsplänen ebenfalls eine reine Rechtsprüfung durch. Die Entscheidungs- beziehungsweise Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Rechtmäßige inhaltliche Entscheidungen der Gemeinde kann das Innenministerium nicht ändern. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die von der Stadt für den Neubau einer Gemeinschaftsschule aufgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes am 4. November 2014 vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genehmigt worden ist. Im Rahmen der Rechtsprüfung wurde weder eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften festgestellt noch wurde gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen. Erheblich nachhaltige Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung waren nicht erkennbar. Der Flächennutzungsplan wurde am 2. Dezember 2014 rechtswirksam.</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der Änderung des Flächennutzungsplanes und unterliegt deshalb keiner Genehmigungspflicht. Der Bebauungsplan ist am 12. Februar 2015 als Satzung beschlossen worden und hat mit seiner Bekanntmachung am 16. März 2015 Rechtskraft erlangt.</p> <p>Der Rechtsweg ist für jeden Bürger weiterhin offen.</p>
22	L2122-18/1344 Schleswig-Flensburg Naturschutz; Flächennutzungsplan	<p>Der Petent wendet sich an den Ausschuss, um eine Änderung der 17. Flächennutzungsplanänderung einer Gemeinde zu erreichen. Er begehrt, dass eine circa 2,7 ha große landwirtschaftliche Fläche entweder als Ausgleichsfläche genutzt beziehungsweise mit Flächen seines Betriebes getauscht oder verkauft werde. Auf der direkt angrenzenden Koppel des interkommunalen Gewerbegebietes ständen seine Zuchtpferde aufgrund der unmittelbaren Bebauung mit 16 m hohen Hallen auf beschatteten Weiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er vermag sich nicht für ein Votum im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium führt im Genehmigungsverfahren für die Änderung von Flächennutzungsplänen ebenfalls eine reine Rechtsprüfung durch. Die Entscheidungs- beziehungsweise Planungshoheit liegt bei der Gemeinde, rechtmäßige inhaltliche Entscheidungen der Gemeinde kann das Innenministerium nicht ändern. Im Rahmen der Prüfung der Verfahrensunterlagen sind keine Rechtsmängel festgestellt worden, sodass die Genehmigung der Bauleitplanung durch das Innenministerium gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch am 15. August 2013 erfolgt ist. Am 14. September 2013 erlangte die Planung nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des zuständigen Amtes Rechtskraft.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger, sofern sie der Auffassung sind, dass ein Bebauungsplan oder eine Baugenehmigung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Mängel aufweist, gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch erheben oder den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüfen lassen können.</p>
23	<p>L2122-18/1377 Dithmarschen Kommunalabgaben; Hundesteuer</p>	<p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass die Rechtmäßigkeit der Erhebung einer erhöhten Hundesteuer durch eine Gemeinde für ihre Bordeauxdogge überprüft wird. Die Satzung der Gemeinde sei hinsichtlich der Regelung für die erhöhte Besteuerung von gefährlichen Hunden nach der Abschaffung der sogenannten Rasselisten nicht angepasst worden und daher rechtswidrig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bundesangelegenheiten und Inneres beraten. Er begrüßt, dass der Petition abgeholfen werden kann.</p> <p>Das Innenministerium kommt nach eingehender Rechtsprüfung zu dem Ergebnis, dass die Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer von 2008 teilweise unwirksam und die Erhebung einer sogenannten Kampfhundesteuer für die Bordeauxdogge der Petentin rechtswidrig ist.</p> <p>Nach § 4 der Gemeindeordnung und den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes ist die Gemeinde befugt, eine Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zu erlassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium stellt dar, dass der Gemeinde bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen als Satzungsgeberin zwar ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, gleichwohl die darin getroffenen Regelungen jedoch mit höherrangigem Recht vereinbar sein müssen. Bezüglich der Einstufung von gefährlichen Hunden maßgeblich geltendes höherrangiges Recht ist das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Januar 2005 und das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12. April 2001. Beide Gesetze vermuten ausschließlich für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander eine besondere Gefährlichkeit. Die für den vorliegenden Fall für die erhöhte Besteuerung gefährlicher Hunde in Rede stehende Hundesteuersatzung der Gemeinde geht hinsichtlich des Umfangs der Rasseliste jedoch deutlich darüber hinaus.

Das Ministerium stellt heraus, dass weder das Rechtsstaatsprinzip noch der allgemeine Gleichheitssatz verlangen, dass jede Kommune komplexe und strittige Tatsachenfragen zum Gefährdungspotential bestimmter Hunderassen jeweils für sich selbst erheben muss, bevor sie hierauf gestützte steuerrechtliche Regelungen erlassen darf.

Gleichwohl hat der Satzungsgeber die volle Verantwortung für seine getroffenen Regelungen. Er ist gehalten, insbesondere auf einer unsicheren Tatsachenbasis erlassene Regelung „unter Kontrolle zu halten“, indem er sowohl die Auswirkung der Regelung als auch den Erkenntnisfortschritt in tatsächlicher Hinsicht beobachtet und daraus gegebenenfalls die erforderlichen Konsequenzen zieht (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 16. März 2004, 1 BvR 1778/01, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Januar 2000, 11 C 8.99).

Das Ministerium stellt fest, dass die Hundesteuersatzung der Gemeinde hinsichtlich der Einstufung derjenigen Hunderassen als gefährliche Hunde, die über die Wertung des Landes- und Bundesgesetzgebers hinausgehen, gegen höherrangiges Recht verstoßen und daher als unwirksam angesehen werden müssen. Die Erhebung einer erhöhten Hundesteuer gegenüber der Petentin ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen daher rechtswidrig.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Er bittet das Ministerium, auf die Gemeinde einzuwirken, die Hundesteuersatzung insofern zu ändern. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Besteuerung für den Hund der Petentin für das Jahr 2015 rückwirkend geändert wird. Hinsichtlich der weiteren Besteuerung verweist der Ausschuss auf den Beschluss des Landtages vom 17. Juni 2015, mit dem das neue Hundegesetz verabschiedet wurde. Dieses löst zum 1. Januar 2016 das sogenannte Gefährhundegesetz ab, und enthält unter anderem keine Rasseliste mehr.

24 **L2122-18/1405**
Pinneberg

Der Petent bemängelt die Vorgehensweise bei einer Verkehrskontrolle, die durch Polizeibeamte des Polizeiautobahnreviers Pinneberg vorgenommen wurde. Er trägt vor, der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Polizei;
Dienstaufsichtsbeschwerde**

Grund für die Überprüfung des Fahrzeuges sei die auffällige Blendwirkung des sehr hellen Tagfahrlichtes gewesen. Eine Überprüfung der Fahrzeugbeleuchtung durch die Polizeibeamten auf seinem Grundstück habe keine Beanstandungen ergeben. Aus diesem Grund erwarte er eine Entschuldigung der Polizeibeamten und eine Aufklärung darüber, warum eine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht ausreichend begründet worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des Fahrzeuges des Petenten aufgrund einer auffälligen Blendwirkung des sehr hellen Tagfahrlichts erfolgt ist. Bei der ersten Überprüfung war das „E“ Prüfzeichen wegen der beschlagenen Lichter nicht ersichtlich. Ein zweiter Kontrolltermin ergab, dass das erforderliche Prüfzeichen an der Beleuchtung angebracht war.

Auch wenn eine Fachwerkstatt die Nachrüstung vorgenommen hat, ist damit nicht automatisch gewährleistet, dass die Einstellung so vorgenommen wurde, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann. Die Verkehrskontrolle durch die eingesetzten Beamten ist aufgrund der Feststellung sehr hellen blendenden Lichts nach Auffassung des Innenministeriums in keiner Form zu beanstanden. Die Beamten sind dem gesetzlichen Auftrag der Abwehr von Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer nachgekommen. Zum Auftrag der Polizei gehört auch die Erforschung von Anscheinsgefahren. Der subjektive Eindruck von Blendwirkung rechtfertigt die weitere Verifizierung von Sachverhalten mittels polizeilicher Maßnahmen.

Das Betreten des Privatgrundstücks erfolgte durch die Beamten wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit. Durch die gesetzliche Regelung des § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kommen die Regelungen des § 163 der Strafprozessordnung zur Anwendung. Außerdem rechtfertigt die Abwehr von Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer die Polizei zur Kontrolle von Fahrzeugen gemäß § 36 Absatz 5 Straßenverkehrsverordnung. Eine Verkehrskontrolle nach dieser Vorschrift ist eine Kontrolle, in der neben der Fahrtüchtigkeit des Fahrers auch der Zustand, die Ausrüstung und die Beladung des Fahrzeuges überprüft werden können. Das Betreten des Grundstückes war unter beiden rechtlichen Aspekten zulässig.

Das Ministerium stellt fest, dass die Polizeibeamten dem Verdacht einer Gefahr für die Verkehrssicherheit und einer Ordnungswidrigkeit nachgegangen sind. Das gehört zu ihren Aufgaben und ist rechtmäßig. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten durch die Polizeidirektion Segeberg zwischenzeitlich beschieden worden ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Lübeck Aufenthaltsrecht; Arbeitserlaubnis	gen an den Petitionsausschuss. Er verfüge zwar über einen befristeten Aufenthaltstitel zur Arbeitsaufnahme für Italien, habe dort jedoch mittlerweile weder eine Arbeit noch einen Wohnsitz. Seit Sommer 2014 unterstütze er die Petentin in unverzichtbarer Weise bei der Pflege ihres bettlägerigen Vaters. Mehrere Versuche des Petitionsbegünstigten, für Deutschland eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten, seien erfolglos geblieben. Auch ein Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht sei gescheitert.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petitionsbegünstigten einsetzen.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt, dass der Petitionsbegünstigte mit einem für Italien befristeten Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet eingereist sei. Dieser berechtige zu einem Aufenthalt von bis zu drei Monaten in Deutschland. Ein dauerhafter Aufenthalt beispielsweise für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei davon nicht erfasst. Dafür hätte der Petitionsbegünstigte vor der Einreise nach Deutschland ein reguläres Visumverfahren betreiben müssen. Das Ministerium erläutert ausführlich, weshalb im vorliegenden Fall nicht auf die Durchführung des Visumverfahrens verzichtet werden kann. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung. Zudem hat das Verwaltungsgericht das einstweilige Rechtsschutzbegehren des Petitionsbegünstigten in dieser Angelegenheit zurückgewiesen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der pflegerische Einsatz des Petitionsbegünstigten für die Petentin hilfreich ist und sie ihrem Vater einen Wechsel der Pflegeperson nicht zumuten möchte. Gleichwohl besteht für den Petitionsbegünstigten keine Möglichkeit, aus dem Inland den gewünschten Aufenthaltstitel zu erhalten. Es ist ein Visumverfahren aus dem Ausland erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L2122-18/183**
Pinneberg
Abfallwirtschaft;
Altpapiersammlung auf
Helgoland

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Landkreises Pinneberg eine Weisung dahingehend zu erteilen, dass die Altpapiersammlung im Kreisgebiet gleichbehandelt werde. Für den Petenten sei ein zwingender Grund, im Gemeindegebiet Helgoland den Bürger Papier und Pappe getrennt sortieren zu lassen, nicht ersichtlich. Sogenannte „blaue“ Tonnen gäbe es nicht. Der Petent beklagt, dass die Trennung mühselig sei, Abgrenzungsprobleme aufwerfe und von den im Haus wohnenden Feriengästen oft nicht befolgt oder verstanden werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 abgeschlossene Petition nochmals beraten und aktuelle Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in seine Überlegungen einbezogen.

Nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit hält der Petitionsausschuss an seinem Votum vom 17. Dezember 2013 fest. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass nicht die Abfallwirtschaftssatzung die Überlassungspflichtigen zur getrennten Überlassung verpflichtet, sondern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes soll die Satzung insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von diesem zu entsorgenden Abfälle als in seinem Gebiet angefallen gelten. Für Schleswig-Holstein entspricht es nach Auffassung des Innenministeriums der üblichen Praxis, die Regelung hinsichtlich der Art und Weise der Abfalltrennung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überlassen und auf diese in der Abfallwirtschaftssatzung zu verweisen.

Soweit der Petent eine fehlerhafte Bekanntgabe der ihn als Einwohner der Gemeinde Helgoland betreffenden Sonderregelung in Bezug auf die Trennung von Papier und Pappe/Karton rügt, hat der Kreis Pinneberg zwischenzeitlich in seinen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten“ in § 10 die entsprechende Regelung aufgenommen. Darüber hinaus gibt der Kreis Pinneberg auf der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/899 Rendsburg-Eckernförde Naturschutz; Kompensationspflanzung	<p>Insel Helgoland jährlich Informationen zur Abfallentsorgung bekannt. Diese werden in Form eines Flyers durch die Post an alle Haushaltungen verteilt. Das Anliegen des Petenten ist somit nochmals einer umfassenden Prüfung unterzogen worden.</p> <p>Der Petent hatte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Genehmigung zur Fällung einer ortsbildprägenden Doppeleiche auf seinem Grundstück beantragt. Mit Bescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde die Genehmigung zur Fällung des Baumes unter Auflagen erteilt. Diese beinhaltet die Verpflichtung zur Anpflanzung von sechs Obstbäumen innerhalb des Gemeindegebietes bis zum 30. November 2014 als Ausgleich für den hiermit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft. Der Petent wendet sich gegen diese Auflage, da er meint, er selber sei nicht der Eingriffsverursacher, sondern der von ihm nicht zu verantwortende Pilzbefall.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Bei der Fällung von Bäumen oder beseitigungsgleichen Eingriffen sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Das Fällen oder Verändern von Bäumen stellt eine Veränderung der Grundfläche eines Grundstücks dar, denn der Begriff der Gestalt umfasst die äußere Erscheinungsform der Erdoberfläche, wozu auch Einzelbäume und Baumgruppen gehören. Eine Gestaltsänderung ist in der Regel jede sichtbare Andersartigkeit, die durch das Vorhaben entstehen kann und ohne dieses nicht eintreten würde. Ob durch die Fällung eines Baumes ein Eingriff im Sinne des Gesetzes ausgelöst wird, bedarf einer abwägenden Einzelfallprüfung.</p> <p>Da der Gutachter des Petenten selbst die Doppeleiche als einen ortsbildprägenden Baum beschrieben hatte, bestehen nach Auffassung des Innenministeriums keine ernsthaften Zweifel an der Anwendung der Eingriffsregelung für dessen Beseitigung. Der Umstand, dass wegen der Pilzkrankung Gründe für die Zulassung einer Beseitigung gegeben waren, befreit die zulassende Behörde grundsätzlich nicht davon, gemäß § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz einen Ausgleich hierfür festzusetzen, zumal der Baum zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht umsturzgefährdet war. Das tatsächliche Fällen des Baumes stellt aus diesen Gründen den Eingriff dar und nicht, wie vom Petenten angenommen, der Pilzbefall oder die Zwieselbildung/Einmorschung im Stammbereich. Bei der Frage, wer Verursacher eines Eingriffs ist, kommt es nicht auf das Verschulden an.</p> <p>Nach Kenntnisnahme der Sach- und Rechtslage gibt der Petitionsausschuss zu erwägen, ob für den Petenten die vom Kreis festgesetzte Kompensation mit Ersatzpflanzen als unzumutbar anzusehen wäre, wenn die Fällung des Baumes eine unaufschiebbare Maßnahme zur Gefahrenabwehr darstellen würde. Als Zustandsstörer gemäß § 219 Landesverwaltungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/1012 Ostholstein Landwirtschaft; Genehmigungsverfahren	<p>gesetz ist der Petent verantwortlich, wenn die öffentliche Sicherheit durch den Zustand einer Sache gestört oder im Einzelfall gefährdet ist.</p> <p>Das Umweltministerium weist darauf hin, dass es hinsichtlich der Anordnung einer Ersatzpflanzung im Falle der Entfernung eines kranken und Gefahren hervorrufenden Baumes nicht entscheidend ist, ob der Baum trotz Alters und/oder Krankheit noch dauerhafte Wohlfahrtswirkungen mit einem derartigen Gewicht entfaltet beziehungsweise künftig erwarten lässt, sondern dass auch unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Gefahren die Beschränkungen und Belastungen für den Eigentümer noch zumutbar sind (OVG NRW, Urteil vom 15. Juni 1998, Az. 7 A 759/96).</p> <p>Sollte die Fällung des Baumes keine unaufschiebbare Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellen, vermag der Petitionsausschuss die Anordnung einer Ersatzpflanzung nicht zu kritisieren.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die Erweiterung einer Schweinemastanlage auf Fehmarn. Sie habe ihre Einwendungen einschließlich einer Unterschriftenliste mit über 1000 Unterstützern fristgerecht bei der Post aufgegeben. Durch Verzögerungen im Postbetrieb sei die Sendung einen Tag nach Ende der Frist der zuständigen Behörde zugestellt worden. Nach Ansicht der Petentin sei es ausreichend, dass die Sendung innerhalb der Frist zur Post gebracht worden sei. Sie fordert, dass ihre vorgebrachten Einwendungen im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume intensiv geprüft und beraten. Der Ausschuss kann sich nicht gänzlich in der von der Petentin gewünschten Weise für diese einsetzen.</p> <p>Das Landwirtschaftsministerium bestätigt, dass die Petentin im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen gegen die Erweiterung der geplanten Schweinemastanlage gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geltend gemacht hat. Die von der Petentin eingereichte Sammeleinwendung sei beim Landesamt am 11. Juni 2014 eingegangen. Unter Berücksichtigung der Einsendungsfrist, die bis einschließlich 10. Juni 2014 bestanden habe, seien die Einwendungen der Petentin als verspätet eingegangen angesehen worden. Seitens des Landesamtes sei daraufhin geprüft worden, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könne. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des unverschuldeten Fristversäumnisses seien seitens des Landesamtes jedoch als nicht vorliegend beurteilt worden.</p> <p>Aus der dem Petitionsausschuss vorliegenden amtlichen Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren geht hervor, dass Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den genannten Behörden bis einschließlich 10. Juni 2014 erhoben werden konnten. Die Petentin konnte bei dieser Formulierung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht davon ausgehen, dass allein die Absendung der Einwendungen innerhalb der Frist als ausreichend anzusehen ist. In der amtlichen Bekanntmachung wird zudem auf die Folgen eines Versäumnisses der Frist hingewiesen. Es wäre der Petentin daher möglich gewesen, sich innerhalb der achtwöchigen Auslegungsfrist beim Landesamt über die genauen rechtlichen Vorgaben zur Übersendung von Einwendungen zu vergewissern.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilte der Petentin mit, dass diese das Päckchen zu spät bei der Post aufgegeben habe und nicht mit einem fristgerechten Eingang des Päckchens zu rechnen gewesen sei. Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des Landwirtschaftsministeriums, dass es der Petentin hätte zugemutet werden können, sich zu vergewissern, ob das Paket noch vor Pfingsten aus der Postfiliale auf Fehmarn abgeholt und spätestens am Dienstag nach Pfingsten, dem 10. Juni 2014, zugestellt werden würde. Aufgrund der besonderen Feiertagsituation hätten die Einwendungen auch als „Express“ oder auf anderem Wege aufgegeben werden können.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Einhaltung von Fristen sowohl für Behörden als auch für Bürger für eine beiderseitige Rechtssicherheit erforderlich ist. Gleichwohl gibt der Ausschuss zu erwägen, dass mangels einer Rechtsbehelfsbelehrung der Bescheid des Landesamtes zur Zurückweisung der Wiedereinsetzung noch innerhalb der Jahresfrist gerichtlich überprüfbar wäre.

Nach Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist insgesamt zwölf Einwendungen gegen die Erweiterung der Schweinemastanlage fristgerecht erhoben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume darüber hinaus auch die Einwendungsinhalte der Petentin und der 1125 betroffenen Bürger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Dem Anliegen der Petentin, die Einwendungen bei der Sachprüfung mit einzubeziehen, konnte somit abgeholfen werden.

4 **L2123-18/1018**
Bayern
Tierschutz;
Pferdesport

Die Petentin möchte mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition ein Verbot der sogenannten „Rollkur“ erreichen. Hierbei handelt es sich um eine Trainingsmethode, bei der der Pferdekopf mit Hilfe des Zügels in Richtung Brust herabgezogen wird. Die Petentin kritisiert, dass den Pferden hierdurch starke Schmerzen zugefügt würden, da der Halsbereich überdehnt würde. Erhebliche Gesundheitsschäden seien die Folge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte, dem hierzu ergangenen Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume befasst.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages führt in seinem Beschluss aus, dass es nach § 3 Nummer 5 Tier-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schutzgesetz verboten sei, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden seien. Die Anforderungen, die speziell an die sportliche Nutzung von Pferden unter dem Aspekt des Tierschutzes zu stellen seien, würden in den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ aufgezeigt. Es wird betont, dass die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit oder die Zufügung länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden als Straftat geahndet werden kann. Verstöße gegen § 3 Tierschutzgesetz stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und könnten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden. Würden den Behörden entsprechende Hinweise bekannt, müssten sie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens diesen Hinweisen nachgehen und die erforderlichen Schritte einleiten. Hinsichtlich der von der Petentin beanstandeten „Rollkur“ stellt er fest, dass diese Methode im Pferdesport umstritten sei und neben Befürwortern auch viele Kritiker habe. Vor diesem Hintergrund ist die Petition auch dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Hinblick auf die genannten Leitlinien überwiesen worden.

Das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestätigt, dass der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt. Das Ministerium hat zur vorliegenden Problematik Expertisen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Sachverständigen für Pferdehaltung, -zucht und -sport eingeholt.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kommt zu dem Ergebnis, dass seitens des Tierschutzgesetzes und der ergänzenden Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport eine Trainingsmethode wie die „Rollkur“ verboten sei, da sie beim Pferd zu Schmerzen und Leiden führe. In den Ausbildungsrichtlinien seien die erlaubten Trainingsmethoden ausführlich inklusive ihrer Auswirkungen auf das Pferd beschrieben. Die genannten oder vergleichbaren Ausbildungsmethoden seien dort nicht genannt und daher in der Ausbildung nicht zulässig. Vielmehr sei beschrieben, dass die von den genannten Methoden abweichende Praxis zu Schmerzen und Leiden beim Pferd führen könnten. Damit seien auch die lizenzierten Ausbilder über die Unzulässigkeit der „Rollkur“ als Ausbildungsmethode informiert. Die Notwendigkeit einer weitergehenden gesetzlichen Regelung wird vonseiten der Kammer nicht gesehen. Die Kammer stehe aber für eine konsequente Ablehnung und Ahndung der Hyperflexionsmethoden.

Auch die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Pferdehaltung, -zucht und -sport kommt zu dem Schluss, dass die „Rollkur“ als Ausbildungs- oder Trainingsmethode nicht akzeptabel sei. Seit Begründung der systematischen klassischen Ausbildung sei die Gesunderhaltung des Pferdes ein gleichrangiges Ausbildungsziel. Tiermediziner hätten schon sehr früh auf die negativen Auswirkungen der übertriebenen engen Kopf-Hals-Haltung beim Reiten und Longieren hingewiesen. Auch die Sachverständige unterstreicht, dass das geltende Tierschutzgesetz und die Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport Verbote zum falschen Umgang mit Pferden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nut-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/1105 Baden Württemberg Jagdwesen	<p>zung klar formulierten. Darüber hinaus sei ein Verbot einer nicht regelkonformen Trainings- und Reitmethode nicht erforderlich.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund stellt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume fest, dass die Trainingsmethode „Rollkur“ nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften verboten sei, da sie beim Pferd zu Schmerzen und Leiden führt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält es für angemessen, dass sich die Reitlehrer unter anderem an der Natur, das heißt an den Bedürfnissen und den natürlichen, individuellen Anlagen des Pferdes orientieren sollen. Auch er hält Ausbildungsmethoden, die einem Pferd Schmerzen und möglicherweise Folgeschäden zufügen, für nicht hinnehmbar. Er geht davon aus, dass die für den Tierschutz zuständigen Behörden Hinweisen auf Verletzungen des Tierschutzes konsequent nachgehen und entsprechende Ordnungswidrigkeiten beziehungsweise Straftaten angemessen ahnden.</p> <p>Der Petent fordert in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition, dass jeder Jäger nach Erteilung des ersten Jagdscheines einmal jährlich eine Schießprüfung ablegen müsse, die behördlich überwacht sei. In dieser Prüfung müssten Mindestergebnisse erreicht werden, die Voraussetzung für die weitere Ausübung der Jagd sein müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte, des Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume befasst.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Forderung des Petenten nach Ablegung einer jährlichen, behördlich überwachten Schießprüfung als Voraussetzung für die Erteilung beziehungsweise Verlängerung eines Jagdscheines auf einer Änderung des Rechts der Jagdscheine abziele. Dieses sei auf der Grundlage des Artikels 72 Absatz 1 und 3 Grundgesetz abweichungsfest. Es falle in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Länder könnten keine vom Bundesrecht abweichenden Regelungen erlassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Mehrzahl der anderen Bundesländer, denen die Petition ebenfalls zugeleitet worden ist, beschlossen hat, diese an den Petitionsausschuss des Bundestages zurückzugeben. Er folgt der Empfehlung des Ministeriums, diesem Vorgehen zu entsprechen.</p>
6	L2123-18/1143 Nordrhein-Westfalen Tierschutz	<p>Der Petent hat sich mit seinem Anliegen, das Schächten von unbetäubten Tieren generell und absolut zu verbieten, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Dieser hat die öffentliche Petition, die im Internet des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert wurde, beraten und sie aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für die Ausführung des Tierschutzgesetzes auch dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeleitet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.

Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass gemäß § 4a Absatz 1 Tierschutzgesetz ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden dürfe, wenn es vor Beginn des Blutentzuges zum Zweck der Schlachtung betäubt worden sei. Abweichend davon bedürfe es keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung erteilt habe. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung sei es erforderlich, dass das sogenannte Schächten den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes entspreche, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft diese Art des Schlachtens vorschreibe oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersage. In einem Antrag müsse das Vorliegen solcher Vorschriften substantiiert und nachvollziehbar dargelegt werden.

Ebenso wie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verweist auch das Ministerium darauf, dass die geltende Rechtslage 1995 vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt worden sei. Weitere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes aus den Jahren 2002 und 2006 seien zum Thema der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Ausnahmeregelung zum betäubungslosen Schlachten gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz ergangen. Hierin sei festgestellt worden, dass die gesetzlichen Bestimmungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz bewirken.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die für den Tierschutz zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein erteilte Ausnahmegenehmigungen an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume melden müssen. Eine Ausnahmegenehmigung zum einmaligen Schächten wurde in Schleswig-Holstein letztmalig im Jahr 2004 erteilt.

7 **L2121-18/1313**
Bremen
Lebensmittelrecht

Der Petent begehrt die Schaffung gesetzlicher Regelungen, die die Entsorgung noch genießbarer Lebensmittel untersagen und die Verpflichtung zur Weitergabe dieser Lebensmittel an hilfebedürftige Personen begründen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hinsichtlich der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sach- und Rechtslage umfassend beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Er teilt die Auffassung des Petenten, dass Lebensmittel nicht unnötig der Abfallentsorgung zugeführt beziehungsweise verschwendet werden sollten. Er begrüßt zudem das Ansinnen des Petenten, dass hilfebedürftige Personen unterstützt werden sollten.

Allerdings stimmt der Ausschuss mit dem Landwirtschaftsministerium darin überein, dass der größte Anteil an weggeworfenen Lebensmitteln auf die privaten Haushalte entfällt und nicht auf den Groß- beziehungsweise Einzelhandel. Die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Auftrag gegebene Studie „Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland“ aus dem Jahre 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass auf die privaten Haushalte ein Anteil an weggeworfenen Lebensmitteln von 61 Prozent entfällt, auf den Groß- und Einzelhandel ein Anteil von circa 5 Prozent. Zudem kommt die Studie auf Basis der erhobenen Daten zu dem Ergebnis, dass circa die Hälfte der vom Handel abgegebenen Lebensmittel nicht der Abfallentsorgung, sondern vielmehr karitativen Einrichtungen zugeführt wird.

Der Ausschuss stellt zudem fest, dass eine wesentliche Reduktion der Lebensmittelverschwendung nur gelingen kann, wenn insbesondere ein stärkeres Bewusstsein für den Wert der Lebensmittel in allen Bereichen der Wertschöpfungskette, von der Produktion bis zum Verbraucher, geschaffen wird und dies in ein freiwillig geändertes Verhalten im Umgang mit Lebensmitteln mündet. Zu diesem Zweck gibt es auch bereits Initiativen, zum Beispiel vonseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft oder der Europäischen Union.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Handels zur Abgabe von ungenutzten beziehungsweise sonst weggeworfenen Lebensmitteln ist des Weiteren aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Das Grundgesetz schützt in Artikel 14 Absatz 1 das private Eigentum jedes Einzelnen und damit auch des Lebensmittelhandels. Damit wird auch die Freiheit geschützt, grundsätzlich mit dem Eigentumsgegenstand, hier den Lebensmitteln, zu tun und zu lassen, was man möchte.

Zwar ist diese Freiheit nicht grenzenlos gewährleistet, aber aufgrund des hohen Gutes der Eigentumsfreiheit und ihrer Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung jedes Einzelnen ist eine Einschränkung dieser Verfügungsfreiheit nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Außerdem sieht das Grundgesetz zum Schutze der Bürger vor staatlichen Übergriffen auf deren Eigentum vor, dass Bürger im Falle eines Entzuges des Eigentums durch den Staat dafür entschädigt werden müssen. Die vom Petenten begehrte Einführung einer Abgabepflicht stellt für den Einzelhandel einen solchen Entzug des Eigentums an den Lebensmitteln dar. Der Staat, sei es die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Schleswig-Holstein, müsste daher den Lebensmittelhandel in Geld entschädigen. Diese Aufwendungen wären aus Steuergeldern zu erbringen.

Auch wenn der Ausschuss Verständnis für das Anliegen des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 8 **L2121-18/1390**
Dithmarschen
Umweltschutz;
Entsorgung Energiesparlampen

Petenten hat und sich seiner Meinung anschließt, dass Lebensmittel nicht verschwendet werden sollten, kann er sich aus den genannten Gründen nicht dem Begehren des Petenten nach einer Abgabepflicht anschließen.

Die Petentin regt eine Bundesratsinitiative zur Schaffung einer größeren Anzahl von Entsorgungsmöglichkeiten für Energiesparlampen an. Geschäfte, die Energiesparlampen zum Verkauf anbieten, sollten auch verpflichtet werden, gebrauchte Lampen anzunehmen und zu entsorgen. Die Petentin befürchtet durch eine unsachgemäße Entsorgung der Energiesparlampen über den Hausmüll eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung für den Menschen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Das Umweltministerium erläutert, dass Energiesparlampen zu den Gasentladungslampen gehören, für deren Leuchtprinzip Quecksilber benötigt wird. Eine Entsorgung der Energiesparlampen unterliegt daher den Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Eine von der Petentin geforderte fachgerechte und vom Restmüll getrennte Entsorgung ist daher notwendig.

Der Petitionsausschuss weist daraufhin, dass Energiesparlampen aus privaten Haushalten von Endverbrauchern kostenlos bei kommunalen Sammelstellen und Schadstoffmobilen abgegeben werden können. In Schleswig-Holstein bieten neben den kommunalen Sammelstellen insbesondere Baumärkte und Drogeriemärkte, aber auch der Elektrofachhandel freiwillig einer Rücknahme von Energiesparlampen an.

Es besteht die Möglichkeit, über das Internet auf der Seite von Lightcycle beziehungsweise unter www.lichtzeichen.de Rücknahmemöglichkeiten in der näheren Umgebung zu ermitteln. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses befinden sich solche Abgabeorte auch in unmittelbarer Wohnumgebung der Petentin.

Der Ausschuss stimmt mit dem Umweltministerium überein, dass aufgrund der schon bestehenden Rückgabemöglichkeiten für ausgediente Energiesparlampen durch kommunale Sammelstellen sowie über den Handel derzeit keine Notwendigkeit einer entsprechenden Bundesratsinitiative besteht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2120-18/893
Steinburg
Besoldung, Versorgung;
Versorgungsausgleich | <p>Der Petent möchte mit der Petition eine Gleichbehandlung mit seiner geschiedenen Ehefrau bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs durch das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein erreichen. Seine geschiedene Ehefrau und er hätten zunächst zusammen einen bestimmten Betrag an Versorgungsbezügen erhalten. Danach hätten sie zusammen den gleichen Betrag, wenn auch anders verteilt, an Versorgungsbezügen/Renten erhalten. Später sei in zwei Monaten ein um jeweils über 1.000,- € gekürzter Betrag gezahlt worden, der vollständig zu seinen Lasten gegangen wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Finanzministeriums an, dass mit der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts das Versorgungsverhältnis zwischen dem Petenten und dem Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein abschließend geklärt worden ist.</p> |
| 2 | L2123-18/1260
Lübeck
Steuerwesen;
Einkommensteuer | <p>Der zurzeit steuerlich beim Finanzamt Lübeck geführte Petent begehrt eine Übernahme seiner Besteuerung durch das Finanzamt Stormarn in Bad Oldesloe. Durch fehlerhafte Berechnungen und das daran anschließende Verwaltungshandeln habe er das Vertrauen in das für ihn zuständige Finanzamt verloren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer beigezogenen Stellungnahme des Finanzministeriums.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bereits im Jahr 2013 mit Beschwerden gegen das Finanzamt Lübeck an das Finanzministerium gewandt habe. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass die Übernahme der Besteuerung durch ein bislang nicht zuständiges Finanzamt sachlich begründet sein müsse. Eine sachgerechte Entscheidung sei in der Regel jede Entscheidung, die der Verfahrensökonomie</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

diene und die Erfüllung der Besteuerung erleichtere. Dementsprechend wäre die Vereinbarung einer Übernahme dann zweckmäßig, wenn beispielsweise ein anderes Finanzamt orts- oder sachnäher als das örtlich zuständige sei. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Unzufriedenheit mit einem Finanzamt für sich alleine noch keine Zuständigkeitsvereinbarung rechtfertigt.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass dem Petenten erläutert worden sei, dass das Finanzministerium anhand der ihm vorliegenden Informationen und Unterlagen kein willkürliches Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Finanzamtes Lübeck habe erkennen können. Der Petent sei darauf hingewiesen worden, dass nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter prinzipiell nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seien, die gesetzlich geschuldeten Steuern zu erheben. Die dazu erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzämter seien nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben zu treffen. Im Rahmen der Akteneinsicht sei ein Abweichen von diesen Vorgaben nicht festgestellt worden. Zur näheren Erläuterung seien dem Petenten diverse Steuerkommentare zur Abgabenordnung zugeleitet worden.

Im Folgenden habe sich der Petent wiederholt in gleicher Angelegenheit an das Finanzministerium gewandt und sei erneut über die ihm bereits erläuterte Rechtslage aufgeklärt worden. Darüber hinaus sei nunmehr Stellung genommen worden zu einzelnen Maßnahmen des Finanzamtes Lübeck, die vom Petenten als unrechtmäßig dargestellt worden seien. Eine Überprüfung der Steuerakten habe beispielsweise ergeben, dass die vom Petenten beanstandete Kontenpfändung nicht ermessensfehlerhaft gewesen sei und im Einklang mit den zu beachtenden Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes gestanden habe.

Dem Petenten sei im Ergebnis mitgeteilt worden, dass vonseiten des Finanzministeriums im Rahmen der Fachaufsicht kein Anlass gesehen werde, in das laufendeungsverfahren beim Finanzamt Lübeck einzugreifen.

Das Finanzministerium betont, dass die Prüfung der Akten kein Abweichen von den gesetzlichen Vorgaben ergeben habe. Insoweit dürfe auch ein anderes Finanzamt zu keinem anderen Verwaltungshandeln gelangen als es das Finanzamt Lübeck ausgeübt habe. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Finanzämter aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sogar verpflichtet seien, die Steueransprüche zügig zu vollstrecken. Eine örtliche Verlagerung der Zuständigkeit aufgrund von Unzufriedenheiten säumiger Steuerpflichtiger laufe dem Grundsatz einer zügigen Vollstreckung zuwider. Insbesondere in den Fällen der Insolvenz beziehungsweise Liquidation habe der Gesetzgeber deshalb mittlerweile einen Zuständigkeitswechsel verneint.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Finanzministerium zu, dass im Falle des Petenten kein Raum für einen Zuständigkeitswechsel besteht.

Der Petent ist Landesbeamter und moniert, dass das Finanzverwaltungsamt ihm Beihilfeleistungen für seine Tochter

3 **L2120-18/1310**
Ostholstein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beihilfewesen; Widerspruch

nicht gewähre und seine Nachreichungen nicht als zulässigen Widerspruch geprüft habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für diesen einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung und Prüfung des Anliegens auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums.

Der Petitionsausschuss ist darüber unterrichtet, dass der Petent trotz Kenntnis um den Ablauf einer möglichen Klagefrist den letzten Bescheid des Finanzverwaltungsamtes nicht gerichtlich angegriffen hat. Der Widerspruchsbescheid ist damit unanfechtbar bestandskräftig geworden. Das Finanzverwaltungsamt hat den Petenten im Widerspruchsbescheid ausführlich die Gründe der Zurückweisung dargelegt. Der Petitionsausschuss kommt nach eingehender Prüfung zu keiner abweichenden Einschätzung. Er kann die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die fehlende fristgerechte Einlegung des Widerspruches zu finanziellen Nachteilen für den Petenten geführt hat. Er betont jedoch, dass die Einhaltung von Fristen sowohl für Behörden als auch für Bürger für eine beiderseitige Rechtssicherheit erforderlich ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 **L2123-18/854**
Steinburg
Soziale Angelegenheit;
Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Petent führt Beschwerde gegen das Jobcenter Itzehoe, gegen Gerichte, Polizei und Staatsanwaltschaft. Durch fehlerhafte Berechnungen der auf das Arbeitslosengeld II seiner Ehefrau anzurechnenden Rente sei er erheblich belastet worden. So habe er in drei Prozessen am Sozialgericht Itzehoe erfolgreich geklagt. Die ständigen Auseinandersetzungen hätten seinen gesundheitlichen Zustand verschlechtert. Schließlich sei eine von ihm getätigte Aussage irrtümlich als vorsätzliche Morddrohung gewertet worden, sodass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen befasst. Zu seiner Beratung hat er das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie um Stellungnahme gebeten. Dieses hat hierbei sowohl das Jobcenter Steinburg als auch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa sowie das Innenministerium beteiligt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bereits mit einer mit dem Wortlaut der Petition identischen Beschwerde an das Justizministerium gewandt hat. Dieses hat dem Petenten mit Schreiben vom 13. März 2014 geantwortet. Im Ergebnis sieht das Justizministerium keinen Anlass zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegen die beschwerten Personen. In dem Schreiben an den Petenten, das dem Petitionsausschuss vorliegt, wurde dieser darum gebeten zu bedenken, dass der Sinn und Zweck eines Strafverfahrens auch darin bestehe, den der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalt zu klären und dabei sowohl be- als auch entlastende Umstände zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme des Innenministeriums wird nachvollziehbar dargestellt, dass die von dem Petenten monierte angeordnete erkennungsdienstliche Behandlung gerechtfertigt war. Das Innenministerium trägt vor, dass der Petent bereits im Vorwege des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sechsmal wegen Androhung von Straftaten aufgefallen sei. Es lägen weiterhin Verurteilungen wegen ähnlicher Delikte vor. Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung seien nach erfolgter Belehrung mit seinem Einverständnis die entsprechende Behandlung sowie eine Vernehmung zur Sache durchgeführt worden. Im Nachhinein habe der Petent an verschiedenen Stellen Widerspruch eingelegt. Der Fall sei durch das Justizariat des Landespolizeiamtes betrachtet worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass die vorgenommene tatsächliche erkennungsdienstliche Behandlung im Widerspruchszeitraum durchgeführt worden sei und ein Verfahren somit aufgrund dieses Formfehlers wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Das erkennungsdienstliche Verfahren sei eingestellt und die erhobenen Daten gelöscht worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegen den Petenten zwischenzeitlich etliche weitere Bedrohungsanzeigen zum Nachteil von Mitarbeitern von Jobcentern, der Staatskanzlei, dem Justizministerium, dem Bundesministeri-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/915 Pinneberg Verkehrswesen; Polizei	<p>um für Arbeit und Soziales sowie der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Hinsichtlich des gegen den Petenten laufenden Prozesses weist der Ausschuss darauf hin, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes liegt nunmehr beim Gericht.</p> <p>Auch wenn der Petitionsausschuss dafür Verständnis zeigt, dass wiederholte falsche Berechnungen durch das Jobcenter Itzehoe, die teilweise erst vor Gericht zurückgenommen beziehungsweise korrigiert wurden, ebenso wie das eingeleitete Ermittlungsverfahren eine seelische und gesundheitliche Belastung für den Petenten darstellen, so hält er aggressives Verhalten für nicht hinnehmbar.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Telefon 0431/988-1240) in sozialen Angelegenheiten informiert, berät und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden vertritt.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, von der an seinem Haus vorbeiführenden Straße nicht direkt auf sein Grundstück einbiegen zu können, sondern große Umwege in Kauf nehmen zu müssen. Er sei von Polizeibeamten kontrolliert, verwahrt und aufgefordert worden, eine Privatauffahrt zum Wenden zu befahren. Darüber hinaus seien mehrere Mordanschläge gegen ihn und seine Familie verübt worden. Eigentum sei zerstört und Post entwendet worden. Es seien keine Ermittlungen eingeleitet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und umfangreicher von ihm hierzu eingereichter Unterlagen beraten. Zur Prüfung des Sachverhaltes und zur rechtlichen Würdigung der von dem Petenten erhobenen Vorwürfe hat der Ausschuss Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen. Das Verkehrsministerium hat bei seiner Prüfung den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beteiligt. Das Innenministerium hat zwecks Klärung der Anschuldigungen das Landespolizeiamt sowie die örtlich zuständige Polizeidirektion Bad Segeberg um sachdienliche Informationen gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Anlass der vom Petenten monierten polizeilichen Ahndungsmaßnahmen die Feststellung von ordnungswidrigem Verhalten des Petenten im Januar 2014 gewesen sei. Entgegen den Ausführungen des Petenten bestehe nicht die Möglichkeit, den Kreisel als Kraftfahrzeugführer verkehrsgerecht zu verlassen und in die Zielstraße zu gelangen, ohne eindeutige Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen zu missachten und andere</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Verkehrsteilnehmer potenziell zu gefährden. Das ordnungswidrige Verhalten des Petenten habe darin bestanden, dass er den Kreisel befahren und ihn nicht in der vorgeschriebenen rechten Spur, sondern zwei Spuren weiter verlassen habe, indem er als „Geisterfahrer“ die entgegenkommende Fahrspur benutzt habe und dann links in die Zielstraße eingebogen sei. Es habe reger Verkehr geherrscht; jedoch sei es zu keiner konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen.

Dem Vorwurf des Petenten, in dem Lösungsvorschlag der Polizeibeamten zum Wenden an einer anderen Stelle sei eine Aufforderung zur Straftat zu sehen, folgt das Innenministerium nicht. Es obliege letztendlich dem Petenten, eine Stelle im öffentlichen Verkehrsraum zum Wenden zu nutzen. Die Beamtinnen und Beamten des Verkehrsdienstes seien angehalten, verkehrsrechtliche Verfehlungen nach den Grundsätzen des Opportunitätsprinzips und der fehlerfreien Ermessensentscheidung zu verfolgen. Dies sei im vorliegenden Fall erfolgt. Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent in einem gegen ihn beim Amtsgericht Pinneberg anhängigen Ordnungswidrigkeitsverfahren von ihm zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht habe. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen.

Hinsichtlich des von dem Petenten angeführten Postdiebstahls trägt das für Grundsatzangelegenheiten des Postwesens zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vor, dass anhand der Ausführungen des Petenten davon ausgegangen werden kann, dass die Postzustellung ordnungsgemäß erfolgt sein müsse, da die Post nur nach Zustellung hätte gestohlen werden können. In diesem Fall stehe es dem Petenten offen, den Diebstahl zur Anzeige zu bringen. Der Petitionsausschuss wurde darüber informiert, dass bis zum Vorliegen der aktuellen Petition keine Mordanschläge bei der Polizei zur Anzeige gelangt waren. Nunmehr seien die behaupteten Straftaten Gegenstand polizeilicher Ermittlungen geworden, die von Amts wegen eingeleitet worden seien. Der Petitionsausschuss ist zwischenzeitlich darüber informiert worden, dass der vermeintliche Tatort durch Polizeibeamte der Polizeidirektion Segeberg zwecks Sachverhaltsabklärung beziehungsweise Tatortaufnahme aufgesucht worden sei. Der Petent habe die Beamten aufgefordert, das Grundstück nicht zu betreten und sich zu entfernen.

Im Ergebnis hat der Ausschuss anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verhalten der beschwerten Personen und Institutionen festgestellt.

3 **L2123-18/941**
Segeberg

Der Petent, der die Strukdorfer Elterninitiative zur Schulwegdeklaration vertritt, möchte erreichen, dass im Bereich der Bushaltestellen im Verlauf der Kreisstraße 4 und der Kreis-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Verkehrswesen;
Schulwegsicherung**

straße 115 jeweils das Gefahrenzeichen 136 (Kinder) mit dem Zusatzzeichen 2303 (Schulweg) sowie für die Kreisstraße 115 zusätzlich das Verkehrszeichen 274-57 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) angeordnet werden. Dies diene der Erhöhung der Verkehrssicherheit an den ungesicherten Querungsbereichen für die hier zu- und aussteigenden Schülerinnen und Schüler. Der Petition liegt eine Unterschriftenliste bei, durch die 79 Haushalte die Petition unterstützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten und seiner Unterstützer befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beizugezogen und die Sach- und Rechtslage geprüft. Darüber hinaus hat er sich im Rahmen eines Ortstermins über die Gegebenheiten vor Ort informiert und mögliche Lösungsansätze in einer anschließenden Gesprächsrunde eruiert.

Das Verkehrsministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass Verkehrszeichen gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung grundsätzlich nur dort angeordnet werden dürften, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zwingend geboten sei. Insbesondere dürften Beschränkungen des fließenden Verkehrs wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen eine Gefahrenlage ergebe, die das allgemeine Risiko des Straßenverkehrs erheblich übersteige. Dies gelte auch für den Bereich der Schulwegsicherung.

Bei seiner Ortsbegehung hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass das von dem Petenten gewünschte Aufstellen des Gefahrenzeichens Nr. 136 „Kinder“ mit dem Zusatzzeichen Nr. 2303 „Schulweg“ im Bereich der Bushaltestellen im Verlauf der Kreisstraße 4 nicht zu einer bedeutsamen Erhöhung der Sicherheit für Schulkinder führen würde. Hinsichtlich der Situation im Bereich der Bushaltestellen an der Kreisstraße 115 hat sich im Laufe der Gesprächsrunde herausgestellt, dass von allen Beteiligten eine erhöhte Gefährdung für die die Kreisstraße überquerenden Schulkinder gesehen wird.

In der Gesprächsrunde wurde vonseiten der Verkehrsaufsicht betont, dass bereits im Rahmen der Bearbeitung des ersten Antrags auf Geschwindigkeitsreduzierung geprüft worden sei, ob es besondere Gegebenheiten vor Ort gebe, die eine solche Maßnahme rechtfertigten. Die Polizei und der Straßenbaulastträger seien mit eingebunden gewesen. Im Ergebnis sei eine Rechtfertigung verneint worden, auch unter Hinweis auf das wesentlich verringerte Verkehrsaufkommen seit Fertigstellung der A 20. Darüber hinaus werde diese Einschätzung auch dadurch bestätigt, dass es keine Hinweise auf Verkehrsunfälle gebe.

Der Petitionsausschuss kann die Beweggründe der Gemeinde, die Bushaltestellen aufgrund der von ihr nicht tragbaren Umbau- und Unterhaltungskosten aus dem Wendehammer heraus an die Kreisstraße 115 zu verlegen, für den damaligen Zeitpunkt nachvollziehen. Er zeigt Verständnis dafür, dass der Gemeinde auch vor dem Hintergrund, dass damals eine Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schwindigkeitsbegrenzung, eine Abbiegespur und eine Bedarfsampel vorhanden waren, die aus der Verlegung entstehenden rechtlichen und tatsächlichen Folgen in ihrer Gesamtheit nicht so ersichtlich waren wie den sachverständigen Mitarbeitern in den zuständigen Behörden. Er folgt der Darstellung des Bürgermeisters der Gemeinde, dass die von der Verkehrsaufsicht vorgeschlagene Rückverlegung der Bushaltestelle in den Wendehammer aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde, die in diesem Fall obendrein Fördermittel zurückzahlen müsste, nicht realisierbar ist. Der Ausschuss hält es nicht für zielführend, die vor Jahren erfolgte Entscheidung zu diskutieren. Im Interesse von mehr Sicherheit für die Schulkinder muss nunmehr eine Lösung gefunden werden, die der tatsächlichen Situation, den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde sowie den rechtlichen Vorgaben angemessen ist.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung allein die von allen gesehene Gefahrenlage nicht ausreichend mindern würde. Die Verkehrsaufsicht hat in der Gesprächsrunde darauf verwiesen, dass die Straßenverkehrsordnung vorschreibe, dass jeder Verkehrsteilnehmer auf Schwächere, also auch auf Fußgänger und Schüler Rücksicht zu nehmen habe. Dies sei aber nur möglich, wenn für den Verkehrsteilnehmer ersichtlich sei, dass sich Schwächere in dem entsprechenden Bereich befänden.

Der Petitionsausschuss stimmt dieser Ansicht zu, stellt jedoch fest, dass für Autofahrer, die der Kreisstraße 115 folgen, gerade nicht ausreichend deutlich erkennbar ist, dass Kinder die Fahrbahn überqueren. Daher folgt der Ausschuss dem Vorschlag des Ministeriums, im betroffenen Bereich an sichtbarer Stelle ein Gefahrenschild „Kinder“ zu installieren, was zu einer erhöhten Aufmerksamkeit führen würde. Dieser Hinweis könnte besonders Verkehrsteilnehmer, die nicht regelmäßig den gefährdenden Bereich passieren - beispielsweise bei einer Sperrung der A 20 - für die Gefahrensituation sensibilisieren. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass hinsichtlich dieser Lösung ein entsprechender rechtlicher Ermessensspielraum gegeben ist.

Weiterhin hält es der Petitionsausschuss für sinnvoll, in der Feldeinfahrt vor der Bushaltestelle ein weiteres Wartehäuschen zu errichten. Dies würde relativ geringe Kosten verursachen und verhindern helfen, dass Schüler wie bislang bei schlechtem Wetter Zuflucht in dem Häuschen auf der anderen Straßenseite suchen und erst im letzten Moment vor Ankunft des Busses die Straße überqueren. Zusammen mit dem Aufstellen des angesprochenen Gefahrenschildes könnte so eine deutliche Verbesserung der von allen Beteiligten bestätigten Gefahrensituation erreicht werden.

Der Petitionsausschuss hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darum gebeten, den Beschluss an die Verkehrsaufsicht des Kreises Segeberg weiterzuleiten mit der Bitte, angesichts der auch von dieser Behörde bestätigten Gefahrenlage Ermessensspielräume zu nutzen und eine Aufstellung des Gefahrenschildes „Kinder“ zu ermöglichen. Der Ausschuss ging davon aus, dass der Gemeinde die Errichtung des neuen Wartehäuschens ermöglicht wird. Er ersuchte das Verkehrsministerium, ihn zu gegebener Zeit über

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gefundene Lösungen zu informieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt nach Eingang der erbetenen Informationen zur Kenntnis, dass die Verkehrsaufsicht des Kreises Segeberg in der Gemeinde Strukdorf an der Kreisstraße 115 - jeweils 150 m vor den Buswartehäuschen - ein Verkehrszeichen 136 „Kinder“ in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1001-30 (200 m) angeordnet hat. Der Gemeinde Strukdorf wurde von der Verkehrsaufsicht der Hinweis gegeben, dass zur Verbesserung der Sichtbarkeit der Haltestelle der Bau eines Buswartehäuschens (auf der dem vorhandenen Häuschen gegenüberliegenden Straßenseite) erfolgen sollte.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Anordnung der Verkehrszeichen und erklärt die Angelegenheit damit für erledigt.

- 4 **L2123-18/1137**
Segeberg
Ordnungsangelegenheiten;
Straßenprostitution

Die Petenten möchten erreichen, dass die Straßenprostitution an der Bundesstraße 206 zwischen Bad Segeberg und Bad Bramstedt durch die Einrichtung einer Sperrbezirksverordnung unterbunden wird. Ihr Anliegen wird von 578 Personen unterstützt, die auf einer entsprechenden Unterschriftenliste mitgezeichnet haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er zeigt sich erfreut, dass dem Anliegen der Petenten entsprochen werden konnte.

Das Innenministerium teilt mit, dass polizeilich bislang überwiegend wegen Verstößen gegen abfall- beziehungsweise naturschutzrechtliche Bestimmungen aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten eingeschritten worden sei. Die gewerbliche Nutzung der betroffenen Parkplätze stelle eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, die vom Landesbetrieb nicht erteilt werde, um insgesamt eine gewerbliche Nutzung von Parkplätzen zu verhindern. Eine unzulässige gewerbliche Nutzung dürfe vom Landesbetrieb als zuständige Behörde untersagt werden. Der Landesbetrieb habe Ordnungsverfügungen erlassen, die durch die Landespolizei zugestellt worden seien. Darin würde die gewerbliche Nutzung der Parkplätze untersagt und für den Fall des Verstoßes ein Zwangsgeld angedroht. Dies entspreche dem üblichen Vorgehen und dem normalen Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung einer Handlungspflicht.

Hinsichtlich der von den Petenten monierten Verschmutzungen teilt das Innenministerium mit, dass es nach Angaben des Kreises Segeberg eine Reinigungsaktion gemeinsam mit dem Wegezweckverband gegeben habe. Ordnungswidrigkeitsanzeigen seien unverzüglich bearbeitet und nachweisbare Verstöße mit entsprechenden Bußgeldbescheiden geahndet worden. Anzeigen hätten sich auf das unzulässige Betreten des Waldes und des Naturschutzgebietes „Barker Heide“ bezogen. Anzeigen beispielsweise der Landesforsten über das Befahren der Waldwege durch potentielle Freier lägen in diesem Zusammenhang nicht vor.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht des Kreises Segeberg weder von der Polizei noch von den betroffenen örtlichen Ordnungsbehörden gravierende Hinweise oder Anzeigen vorgelegt worden seien, die die Erstellung einer Sperrbezirksverordnung rechtfertigten. Es sei zu berücksichtigen, dass sich die betroffenen Park- und Rastplätze überwiegend abseits jeglicher Wohnbebauung befänden und dem Grund nach von Wald umgeben seien. Ein Platz befände sich in ungefähr 300 Meter Entfernung zu einigen Wohnhäusern. Aufgrund des Baumbestandes bestehe kein direkter Sichtkontakt. Durch eine Sperrbezirksverordnung komme es zudem lediglich zu einer Verdrängung der Straßenprostituierten.

Das Innenministerium stellt fest, dass es kein landesweites Prostitutionsproblem gebe. Derzeit bestehe keine Notwendigkeit für eine Regelung auf Landesebene. Die Einsatz- und Kontrollmaßnahmen der Polizei würden weiterhin in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sowie den kommunalen Ordnungsbehörden fortgesetzt. Resultierend aus den polizeilichen Kontrollmaßnahmen würden die unzulässigen Sondernutzungen weiterhin verfolgt.

Zwischenzeitlich ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass Polizeibeamte der örtlichen Polizeidirektion auf die Beschwerdeführer zugegangen seien und am 24. April 2015 einen Gesprächstermin vor Ort durchgeführt hätten. Dabei habe sich herausgestellt, dass sich die Wortführer vordringlich gegen die Prostitutionsanbietung auf einem bestimmten Parkplatz ausgesprochen hätten. Sie würden sich zufrieden zeigen, wenn hier die Prostitution unterbunden werden könnte.

Die Polizei habe dieses Ansinnen aufgegriffen und unmittelbar im Anschluss an das Gespräch die dort tätigen Frauen unter Erläuterung der Beschwerdelage gebeten, diesen Parkplatz zu meiden. Dieser Bitte sei sofort und andauernd entsprochen worden. Der Polizei sei vonseiten der Bürgerinitiative gedankt worden.

5 **L2123-18/1296**
Pinneberg
Verkehrswesen;
Schienenverkehr

Der Petent hat eine Öffentliche Petition „Verbleib Eisenbahnstrecke A1 bei AKN“ initiiert, die von 413 Unterstützern mitgezeichnet und von weiteren 671 Unterzeichnern einer Unterschriftenliste unterstützt worden ist. Er möchte erreichen, dass der Landtag Schleswig-Holstein beschließt, die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke A1 Hamburg-Eidelstedt-Kaltenkirchen nicht weiter zu verfolgen und die Verkehrsleistung nicht an die S-Bahn Hamburg GmbH zu übertragen. Die Übertragung der Verkehrsleistungen sei angesichts des hervorragenden Zustandes der Strecke Steuerververschwendung. Darüber hinaus seien zahlreiche Arbeitsplätze bei der AKN gefährdet. Eine Verbesserung der Verkehrsleistung könne auch durch die AKN zu einem Bruchteil der Kosten erreicht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Petenten nicht förderlich sein.

Das Ministerium führt aus, dass das Projekt „Ausbau der AKN Linie A1 zur S21“ gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg verfolgt werde. Grundsätzliches Ziel beider Länder sei es, den Schienenverkehr zu stärken, mehr Fahrgäste zu gewinnen und insbesondere mehr Berufspendler zum Umsteigen auf das umweltfreundliche Transportmittel Eisenbahn zu bewegen und damit auch die stark frequentierten Zulaufstraßen in der Metropolregion zu entlasten. Da die AKN-Haupttrasse von Kaltenkirchen bis Hamburg-Eidelstedt nahezu parallel zur verkehrlich stark belasteten Autobahn A7 und Bundesstraße B4 verlaufe, könne von einem Umsteiger-Potenzial ausgegangen werden. Um dieses zu erschließen, müsse die Bahnverbindung noch attraktiver und leistungsfähiger gemacht werden. Vor allem sei eine umsteigefreie Direktverbindung zum Hamburger Hauptbahnhof beziehungsweise in die Hamburger Innenstadt notwendig, da das derzeit erforderliche Umsteigen in Hamburg-Eidelstedt von der AKN in die S-Bahn von vielen (potenziellen) Fahrgästen als zu unbequem und zu zeitaufwändig empfunden werde. Vor diesem Hintergrund sei der Anschluss der AKN-Haupttrasse an das Hamburger S-Bahn-Netz sinnvoll.

Um diesen Anschluss zu erreichen, müsse die AKN-Strecke von Kaltenkirchen bis Hamburg-Eidelstedt elektrifiziert und der noch bestehende eingleisige Streckenabschnitt zwischen Quickborn und Tanneneck ebenfalls zweigleisig ausgebaut werden. Das Projekt sei Teil des schleswig-holsteinischen Achsenkonzeptes, mit dem Hamburger S-Bahn-Äste weiter ins Umland ausgebaut würden. Diese verkehrspolitische Zielsetzung werde auch von den Anrainergemeinden der AKN-Trasse geteilt. Die Vermutung des Petenten, dass für das Projekt ein dreistelliger Millionenbetrag aufgewendet werden müsse, weist das Ministerium als nicht zutreffend zurück. Grundlage für eine Förderung des Projektes über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sei die Durchführung einer sogenannten „Standardisierten Nutzen-Kosten-Bewertung“. Das mit der Bewertung beauftragte unabhängige und bundesweit anerkannte Gutachter- und Beratungsunternehmen habe mit einem Faktor von 1,12 ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis festgestellt. Das bedeute, dass sich bei volkswirtschaftlicher Betrachtung jeder hierfür investierte Euro um 12 % verzinse. Somit liege keine Verschwendung von Steuergeldern vor. Das Projekt sei eine volkswirtschaftlich lohnende Investition in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Sicherstellung der Finanzierung aus Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beziehungsweise Regionalisierungsmitteln Voraussetzung für die Realisierung des Projektes sei, sodass das Vorhaben derzeit noch unter Finanzierungsvorbehalt stehe.

Das Verkehrsministerium kann nachvollziehen, dass die Mitarbeiter der AKN Befürchtungen um die Zukunft ihrer Arbeitsplätze haben. Diese Sorge würde sowohl von der Geschäftsführung der AKN als auch von den beiden Hauptgesellschaftern sehr ernstgenommen. Grundsätzlich hätten alle Seiten ein Interesse daran, die Arbeitsplätze des betroffenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fahrpersonals zu erhalten. Zu gegebener Zeit müssten hierfür sozialverträgliche Lösungen angestrebt werden. Da die Verkehrsleistung insgesamt ausgeweitet werden solle, werde der Bedarf an qualifiziertem Fahrpersonal steigen. Insbesondere im Bereich der Infrastruktur und auch in anderen Regionen beziehungsweise außerhalb der AKN-Stammstrecken gebe es weitere Aufgabenfelder für die AKN. Diese habe mehrfach bewiesen, dass sie Infrastrukturmaßnahmen schnell und relativ kostengünstig umsetzen könne. Daher liege es im Interesse des Landes Schleswig-Holstein, die AKN künftig mit derartigen Maßnahmen zu beauftragen.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 22. Mai 2015 die Landesregierung gebeten, bei den Vertragsverhandlungen die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stets zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass das zusätzlich notwendige Personal für die S-Bahn durch Übernahme der Beschäftigten von der AKN gewährleistet wird, damit betriebsbedingte Kündigungen beim Zugpersonal, beim Reparaturbetrieb und bei der Verwaltung der AKN vermieden werden.

Bezüglich des Vorschlags des Petenten, durch eine umfangreichere Bestellung von Verkehrsleistungen durch die beteiligten Länder eine Verbesserung der Verkehrsleistungen und so eine Verdichtung des Taktes zu erreichen, unterstreicht das Verkehrsministerium, dass in diesem Fall weiterhin ein Umsteigen der Fahrgäste in Hamburg-Eidelstedt erforderlich wäre. Dieses stünde jedoch dem Ziel entgegen, mit umsteigefreien Durchbindungen die Akzeptanz des Schienenpersonenahverkehrs für die Fahrgäste deutlich zu erhöhen. Auch die Anregung des Petenten, die dieselbetriebenen Züge der AKN statt nach Hamburg-Eidelstedt zum geplanten Fernbahnhof Altona-Nord fahren zu lassen, würde die grundsätzliche Umsteige-Problematik nicht lösen.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Auffassung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2123-18/680 | Der in Niedersachsen wohnende Petent hat sich mit zwei Eingaben an den Petitionsausschuss gewandt, die aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe gemeinsam beraten werden. Er setzt sich für eine wohnortnahe stationäre Hospizversorgung ein und bemängelt die Folgen sogenannter „Aufnahmelisten“ im Bereich der stationären Hospize sowie die Bearbeitungsdauer bei der Beantragung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe). Er möchte die Durchsetzung der Gleichbehandlung von gesetzlich und privat Versicherten erreichen. Darüber hinaus fordert er eine Einbeziehung weiterer Organisationen in die Fortschreibung des Rahmenkonzeptes. |
| 2 | L2123-18/878
Niedersachsen
Soziale Angelegenheit;
Hospizversorgung | |

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und zusammenfassend beraten. Hierzu hat er Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.

Das Sozialministerium betont in seiner Stellungnahme den Grundsatz „ambulant vor stationär“. Zu einer Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen gehörten vernetzte und bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen sowie eine aufeinander abgestimmte multiprofessionelle Behandlung, Pflege und Begleitung. Hierfür werde in Schleswig-Holstein in allen Kreisen und kreisfreien Städten mit den ambulanten Hospizdiensten und -initiativen sowie den Palliative Care Teams Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten, die durch stationäre Angebote in Krankenhäusern und stationären Hospizen ergänzt würden.

Eine Nachfrage bei einzelnen Hospizen habe ergeben, dass weitere Hospize in räumlicher Nähe zu den bestehenden Hospizen nicht befürwortet würden. Bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung aller Hospize in Schleswig-Holstein von maximal 80-85 % seien diese durch einen Zuwachs bei stationären Angeboten existenziell bedroht, sodass ein erweitertes Angebot nur sehr begrenzt befürwortet werde. Die Wahrnehmung des Petenten, es gebe zahlreiche Verlegungen in stationäre Pflegeeinrichtungen, könne vom Sozialministerium nicht verifiziert werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein im Jahr 2014 damit begonnen habe, eine Arbeitsgemeinschaft mit den stationären Pflegeeinrichtungen zu gründen, um in stationären Einrichtungen die hospizliche Kultur stärker zu verankern. Der Verband habe eine hohe Resonanz durch die Pflegeeinrichtungen erfahren.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach Beteiligung Weiterer an der Fortschreibung des Rahmenkonzeptes verweist der Petitionsausschuss auf seinen zum Petitionsverfahren L2123-18/561 gefassten und dem Petenten zugegangenen Beschluss. Der Ausschuss hat hier bereits festgestellt, dass eine jahrelange Zusammenarbeit mit dem Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein besteht. Der Verband arbeite interdisziplinär und basiere auf Kooperation ehrenamtlicher

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Mitarbeiter, Ärzte verschiedener Disziplinen, Krankenpflegepersonal und anderer Berufsgruppen, die im Bereich der ambulanten und stationären Betreuung tätig sind. Das Mitgliederverzeichnis ist einzusehen auf der Homepage des Hospiz- und Palliativverbandes.

Das Sozialministerium bestätigt, dass es auch in Schleswig-Holstein Wartelisten gebe. Die Aufnahme in eine solche Liste sei häufig eine Sicherheitsmaßnahme der betroffenen Menschen, um im Notfall in ein Hospiz gehen zu können, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in guten Versorgungsverhältnissen lebten. Eine Platzvergabe richte sich nicht nach dem Anmeldedatum, sondern nach der Schwere der Erkrankung und der jeweiligen Versorgungssituation vor Ort. Es könne vorkommen, dass Menschen trotz eines Platzes auf der Warteliste aufgrund von Bettenmangel nicht aufgenommen werden könnten.

Altenpflegeeinrichtungen würden durch die ambulanten Hospizdienste bei der Sterbebegleitung unterstützt. Die Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung könnten darüber hinaus auch in Einrichtungen der Altenhilfe in Anspruch genommen werden. Zudem beschäftigten einige Altenpflegeeinrichtungen auch in Palliative Care qualifizierte Pflegekräfte, die eine adäquate Versorgung sicherstellen könnten. Verschiedene Krankenhäuser in Schleswig-Holstein verfügten über Palliativstationen oder Palliativbetten für die Versorgung von sterbenden Menschen. Eine Fokussierung auf die ausschließliche Versorgung sterbender Menschen durch Hospize werde der Versorgungssituation und den Versorgungswünschen der Betroffenen nicht gerecht.

Die Forderung des Petenten nach einer Verringerung der Selbstbeteiligung der Hospize werde von der Arbeitsgruppe der Hospize beim Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein ebenso wenig vertreten wie eine Erhöhung. Die Eigenleistung in Schleswig-Holstein liege derzeit erheblich höher. Verhandlungen mit Kassenvertretern seien bereits vereinbart, um hier Abhilfe zu schaffen. Eine Herabsenkung auf 10 Prozent sei zu erwarten. Bei einer Verringerung der Eigenleistung auf 5 Prozent werde befürchtet, dass unseriöse Anbieter die Maßstäbe der Betreuung sterbenskranker Menschen der Hospizbewegung nicht mehr berücksichtigen würden.

Das Sozialministerium führt aus, dass für gesetzlich Versicherte ein Anspruch auf Hospizleistungen bestehe. Medienberichten zufolge seien diese Leistungen nur in den Leistungskatalogen weniger privater Versicherungsunternehmen aufgenommen. Damit seien privat Versicherte schlechter gestellt als gesetzlich Versicherte und seien auf die Kulanz der Versicherer angewiesen. Die Ausführungen des Petenten zum Verfahren über die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) seien zutreffend. Eine Sonderstellung für sterbenskranken Menschen sei rechtlich nicht vorgesehen. Auch wenn dies für sterbenskranken Personen und ihre Familie eine hohe Belastung darstellen könnte, müsse wie in jedem anderen Fall die Bedürftigkeit durch das Vorlegen relevanter Unterlagen wie Einkommens- und Vermögensnachweise geprüft werden können. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die privaten Kranken-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/867 Ostholstein Gesundheitswesen; Krankenhauswesen	<p>versicherungsunternehmen im Verband der privaten Krankenversicherung organisiert sind und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Neben den allgemeinen Regelungen des Versicherungsvertrags- und -aufsichtsrechts gelten insbesondere die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag und das Versicherungsaufsichtsgesetz. Hierbei handelt es sich wie bei dem genannten Sozialgesetzbuch um Bundesgesetze.</p> <p>Bereits in den vorherigen Legislaturperioden hat sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit dem Thema „Hospiz und Palliativversorgung“ beschäftigt. Aktuell hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung am 20. Februar 2015 den Bericht der Landesregierung „Hospize und palliativmedizinische Versorgung in Schleswig-Holstein“ dem Landtag vorgestellt. Dieser ist auf der Internetseite des Ministeriums einsehbar. Das Plenum hat den Bericht zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen. Dieser hat beschlossen, nach den Sommerferien einen Runden Tisch durchzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, dem Sozialausschuss im Vorwege des geplanten Runden Tisches die Petition sowie diesen Beschluss in anonymisierter Form zuzuleiten.</p> <p>Der Petent begehrt ein Überdenken der im Januar 2014 erteilten Genehmigung und Neueröffnung einer Schlaganfalleinheit an den Sana Kliniken Lübeck durch das Land Schleswig-Holstein. Diese sei entgegen der Entscheidung der Beteiligtenrunde (Krankenhausgesellschaft, Krankenkassen, Kommunen) erfolgt. Massive Kritik von Experten und Kostenträgern, die eine Verschlechterung der Versorgungsqualität zu Lasten der Steuer- und Beitragszahler befürchteten, sei unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgebrachten Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung intensiv befasst.</p> <p>In einer ersten Stellungnahme stellt das Ministerium klar, dass auch eine Neuentscheidung der Planungsbeteiligten über die Ausweisung einer Neurologie keinen Einfluss auf den Betrieb der Schlaganfalleinheit hätte. Bei dem Antrag der Sana Kliniken, über den entschieden worden sei, sei es nicht um die Einrichtung einer Schlaganfalleinheit, sondern um eine Ausweisung eines Fachbereiches Neurologie gegangen. Eine Schlaganfalleinheit könne ohne ausdrückliche Einrichtung eines Fachbereiches Neurologie, beispielsweise im Rahmen der Inneren Medizin, betrieben werden, sofern neurologische Kompetenz durch eigenes Personal oder entsprechende Kooperation sichergestellt werden könne. Diese Voraussetzungen hätten bereits vor der Entscheidung über den Antrag vorgelegen.</p> <p>Der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Einrichtung einer neurologischen Fachabteilung und einer Schlaganfall-Spezialstation am Sana Klinikum in Lübeck</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>(Drucksache 18/2006) ist zu entnehmen, dass es bis März 2014 nicht gelungen war, offene Fragen der Kooperation zwischen dem UKSH Lübeck und den Sana Kliniken zu klären, da sich das UKSH hierzu nicht bereit zeigte. Darüber hinaus wurde in einem Artikel des Flensburger Tagesblattes vom 28. August 2014 von einem „Zuständigkeitswarrwar bei Schlaganfallpatienten“ gesprochen. Dies sei vom Gesundheitsministerium zu verantworten. In einer hierzu eingeholten weiteren Stellungnahme vom Februar 2015 führt das Sozialministerium aus, dass die Angelegenheit zwischen den Sana Kliniken und dem Universitätsklinikum Lübeck mittlerweile weitgehend befriedet sei. Es habe kein „Zuständigkeitswarrwar“ gegeben. Nach Unstimmigkeiten zwischen den Kliniken habe es eine klare Verfahrensanleitung für den Rettungsdienst gegeben. Zum 1. April 2014 sei seitens der Hansestadt Lübeck eine entsprechende Dienstanweisung in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Informationen lassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf erkennen.</p>
4	<p>L2123-18/871 Ostholstein Maßregelvollzug; Unterbringung</p>	<p>Im Petitionsverfahren L2123-18/871 hat sich der Petitionsausschuss mit der Unterbringung von Menschen mit körperlicher Behinderung in den forensischen Kliniken in Schleswig-Holstein befasst. Zur Thematik wurde eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erbeten. Der Landesbeauftragte unterstützt die generelle Fortführung der Schaffung barrierefreier Angebote im Gesundheitswesen und weist darauf hin, dass auch im Bereich Forensik in Schleswig-Holstein die Optimierung der barrierefreien Nutzbarkeit unter Wahrung des klinischen Sicherungsauftrags anzustreben sei. Im Bedarfsfall könne so ein auch für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen geeignetes barrierefreies Angebot vorgehalten werden, ohne dass eine Verlegung in entferntere Kliniken notwendig werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich im Rahmen des Petitionsverfahrens L2123-18/871 mit der Situation der Barrierefreiheit in forensischen Kliniken in Schleswig-Holstein befasst. Hierzu hat er auch eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beigezogen. Dieser ist zu entnehmen, dass speziell im offenen Maßregelvollzug in der HELIOS Fachklinik Schleswig derzeit keine Möglichkeit einer barrierefreien Unterbringung gegeben sei. Es wird angeregt, die Frage eines barrierefreien Neubaus zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung an den Sozialausschuss mit der Bitte um Kenntnisnahme weiterzuleiten.</p>
5	<p>L2123-18/931 Rendsburg-Eckernförde Gesetz- und Verordnungsgebung</p>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass das „Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung“ dahingehend geändert wird, dass allen Betroffenen das Recht auf gerichtliche Überprüfung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Land;
Selbstbestimmungsstärkung**

jeder von einer Behörde oder einem Heim ihn betreffenden Entscheidung eingeräumt wird. Dabei solle vor einer gerichtlichen Klage einer einvernehmlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten Vorzug gegeben werden. Dies könne erreicht werden, indem beispielsweise der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung eingeschaltet werden müsse, wenn eine Behörde oder ein Heim dem Anliegen eines Betroffenen nicht zu entsprechen beabsichtige.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, einer Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Im Ergebnis seiner Beratung kann er dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.

Das Sozialministerium teilt mit, dass sich der Petent in einem identischen Schreiben bereits an die Sozialministerin gewandt habe. Eine Antwort sei dem Petenten bereits zugegangen. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass das von ihm gewünschte Ziel, für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bewohner einer Einrichtung, der Einrichtung und/oder der zuständigen Behörde einen Rechtsanspruch auf Klärung in das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz aufzunehmen, mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar sei. Hauptzweck des Gesetzes sei es, Anforderungen an Einrichtungen zu formulieren und festzuschreiben, welche Befugnisse die zuständige Aufsichtsbehörde habe, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Da Maßnahmen und Anordnungen der Behörde sich gegen den Einrichtungsbetreiber richteten, sei grundsätzlich auch nur er Beteiligter des zugrundeliegenden Verwaltungsverfahrens.

Das Sozialministerium stellt klar, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bewohnern einer Einrichtung und der Einrichtung selbst der zivilrechtliche Weg beschritten werden müsse. Grundlage hierfür sei das vom Bund erlassene Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen und das Bürgerliche Gesetzbuch. Aus einem Vertrag, der wie im vorliegenden Fall mit einer Einrichtung geschlossen worden sei, ergäben sich Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien. Bei deren Verletzung könnten auf zivilrechtlichem Weg Ansprüche durchgesetzt werden.

Mit dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz sollten die Stärkung der Kompetenzen, der Souveränität und der Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe der vom Gesetz erfassten Menschen, die Einbeziehung von Angehörigen und von bürgerschaftlich engagierten Personen, die Öffnung der Einrichtungen zur Begleitung des betreffenden Personenkreises und die Qualität der Versorgung gefördert werden. Trotzdem dürfe dieses Landesgesetz keine Regelungen treffen, die dem Bundesgesetzgeber obliege. Entsprechende Regelungen seien bereits in dem speziellen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz getroffen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass dem Petenten erläutert worden sei, dass er mit Beschwerden über die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/1086 Selbstbefassungsangelegenheit, Betreuungswesen	<p>Arbeit der zuständigen Aufsichtsbehörde auf dem Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Vorgesetzten der beschwerten Person herantreten könne.</p> <p>Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bestätigt, dass zwischen den Bewohnern einer Einrichtung und der Einrichtung selbst ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis bestehe und dass hieraus entstehende Rechte beziehungsweise Pflichten seitens der Vertragsparteien zivilrechtlich durchgesetzt werden können. Ebenso wie das Sozialministerium sieht der Landesbeauftragte keinen weiteren Regelungsbedarf.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist vorsorglich darauf hin, dass er nicht befugt ist, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht er davon ab, der Bitte des Petenten um Weiterleitung seiner Petition an die im Landtag vertretenen Parteien zu folgen.</p> <p>Im Rahmen des Petitionsverfahrens L2123-18/149 hat sich gezeigt, dass es für schwerstbehinderte Personen sehr schwierig sein kann, empfundene oder tatsächliche Betreuungsmängel den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu geben. Da der Petitionsausschuss davon ausging, dass diese Problematik grundsätzlicher Natur ist, hat er beschlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens weiter mit dieser Thematik zu befassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Selbstbefassung eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung eingeholt. Er stellt fest, dass auch der Landesbeauftragte weiteren Handlungsbedarf sieht.</p> <p>In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass in der Regel bei Schwierigkeiten mit den gesetzlichen Betreuern eine Kontrolle durch das soziale Umfeld bestehe. Diese Personen hätten dann die Möglichkeit, die Probleme dem Gericht zu melden, welches dann den Vorgang überprüfe. Seien soziale Bezüge nicht in ausreichendem Maße vorhanden, könne das Instrument einer aufsuchenden Kontrolle sinnvoll sein. Hier müssten Mitarbeiter der Betreuungsbehörden in regelmäßigen Abständen die betreuten Menschen aufsuchen, um eventuelle Betreuungsmängel festzustellen. Diese aufsuchende Kontrolle wäre ein Instrument beim Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems. Dem Landesbeauftragten ist ein solches System bislang nicht bekannt.</p> <p>Der Landesbeauftragte problematisiert auch, dass die Rechtsaufsicht der Gerichte nicht ausreiche, um Qualität in der Betreuung zu gewährleisten. Teilweise müssten Richter und Rechtspfleger übers Jahr mehr als 1.000 Betreuungen bearbeiten. Eine angemessene Kontrolle der Betreuer sei nicht in einem wünschenswerten Umfang möglich. Auch die fehlende pädagogische Ausbildung der Richter und Rechtspfleger stelle ein Problem dar. Methoden der sozialen Arbeit seien aber unverzichtbar, um die Betreuung auf den Willen, die Präferenzen und die Ressourcen der betreuten Person auszurichten und dem Erforderlichkeitsprinzip Genüge zu tun. Aufgrund fehlender fachlicher Qualifikation seien die Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

treuungsgerichte meistens nicht in der Lage, die Art der Betreuungsführung und mögliche Qualitätsdefizite fachlich zu beurteilen. Der Landesbeauftragte schlägt daher vor, Richter und Rechtspfleger zu Fortbildungen im pädagogischen Bereich zu verpflichten.

Ein weiteres grundlegendes Problem bestehe nach Ansicht des Landesbeauftragten darin, dass es kein klares Berufsbild „gesetzliche Betreuer“ gebe. Es seien keine bestimmten Zulassungskriterien erforderlich, die den komplexen pädagogischen Anforderungen der Betreuungsarbeit und der hohen moralischen Verantwortung der Betreuung gerecht werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage könne theoretisch jeder Erwachsene Berufsbetreuer werden.

Circa 60 % der Betreuungen würden von Angehörigen oder Freunden ehrenamtlich durchgeführt. Diese hätten detaillierte Kenntnisse über die Biographie der betreuten Menschen, in der Regel jedoch kaum Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer gesetzlichen Betreuung. Daher sei es im Rahmen einer Qualitätssicherung bei den ehrenamtlichen Betreuern wichtig, eine engmaschige Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte zu gewährleisten. Der Landesbeauftragte schlägt vor, dass der Gesetzgeber verbindliche Qualitätskriterien und Expertenstandards auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt. Dies seien zwingende Grundvoraussetzungen, um ein Qualitätsmanagementsystem in der Betreuungsarbeit zu implementieren.

Der Landesbeauftragte unterstreicht, dass durch die UN-Behindertenrechtskonvention die Anforderungen an die gesetzliche Betreuung erhöht wurden. In Artikel 12 Absatz 2 und 3 der Konvention sei geregelt, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und sie entsprechende Unterstützung erhalten, um diese ausüben zu können. Vor diesem Hintergrund sei die Einrichtung und Durchführung einer Betreuung noch stärker als bisher am Erforderlichkeitsgrundsatz, der Verfassungsrang habe, gemäß § 1896 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu orientieren.

Zusammenfassend verdeutlicht der Landesbeauftragte, dass seiner Auffassung nach die Qualität der Betreuungsarbeit vor allem im Zusammenhang damit stehe, wie es gelinge, sowohl die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Betreuer als auch die personelle Ausstattung der Gerichte zu verbessern. Im Ergebnis seiner Beratung gelangt auch der Ausschuss zu der Überzeugung, dass Handlungsbedarf gegeben ist. Daher beschließt er, die identifizierte Problematik sowohl an den Sozial- sowie den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages als auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages heranzutragen, diesen Gremien die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zuzuleiten und ihnen so Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und Lösungsansätze zu diskutieren.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Internet die Broschüre „Das Betreuungsrecht mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ zum Herunterladen oder zum Bestellen zur Verfügung stellt. Diese informiert unter ande-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		rem über verschiedene Bereiche des Betreuungsrechts.
7	L2123-18/1188 Kiel Soziale Angelegenheit; Dienstaufsichtsbeschwerden	<p>Der Petent ist laut einem Beschluss des Amtsgerichts Kiel, der der Petition beiliegt, an paranoider Schizophrenie erkrankt. Er beschwert sich über das Amtsgericht Kiel, den für ihn zuständigen Berufsbetreuer, die Brücke Ostholstein, das Kieler Fenster und weitere namentlich benannte Personen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass - wenn das Schreiben des Petenten als Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten sei - das Oberlandesgericht in Schleswig die Dienstaufsicht über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausübe. Dem Petenten steht frei, sich dorthin zu wenden. Das Ministerium teilt auch mit, dass eine Dienstbeschwerde gegen den Berufsbetreuer ausgeschlossen sei. Dieser nehme die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Darüber hinaus obliege dem Ministerium über die Brücke Ostholstein und dem Kieler Fenster e.V. keine dienstrechtliche Aufsichtsfunktion.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent die Möglichkeit hat, einen erneuten Betreuerwechsel zu beantragen. Ihm steht offen, die Leitungen der Einrichtungen der Brücke Ostholstein sowie des Kieler Fensters über die von ihm monierten Vorfälle zu informieren. Darüber hinaus kann der Ausschuss hinsichtlich der von dem Petenten benannten, aber nicht ausreichend konkretisierten Ereignisse keine individuelle Bewertung vornehmen.</p>
8	L2123-18/1290 Hamburg Soziale Angelegenheit; Rentenversicherung	<p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet, da es sich bei dem für den Petenten zuständigen Rentenversicherungsträger um die landesunmittelbare Deutsche Rentenversicherung Nord handelt. Der Petent möchte erreichen, dass seine in Kasachstan zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei einer von der Deutschen Rentenversicherung Nord zukünftig zu zahlenden Altersrente Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Das Sozialministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent im Gegensatz zu seiner Ehefrau nicht als Spätaussiedler anerkannt worden sei, sondern nur den Status eines Ehegatten eines Spätaussiedlers erhalten habe. Nach dem Fremdrentengesetz müssten bestimmte Voraussetzungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>erfüllt sein, um bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung die in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegten Rentenzeiten anrechnen lassen zu können. Diese Voraussetzungen lägen beim Petenten nicht vor, da er selber nicht als Spätaussiedler anerkannt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der zugrundeliegende Sachverhalt dem Petenten bereits in einem Verfahren zur Kontoklämung von der Deutschen Rentenversicherung Nord mitgeteilt worden sei. Schon in dem Feststellungsbescheid von November 2001 sei der Petent darauf hingewiesen worden, sich wegen eventueller Rentenzahlungen aus den fraglichen Zeiten an den Rentenversicherungsträger im Herkunftsland zu wenden. Dem Sozialministerium sei nicht bekannt, ob der Petent diesem Rat gefolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des Sozialministeriums an den Petenten an, seine Rente aus den im Herkunftsland erworbenen Ansprüchen schriftlich bei der zuständigen Zweigstelle des Rentenfonds der Russischen Föderation in Russland zu beantragen. Sollte ihm die Anschrift der für ihn zuständigen Zweigstelle nicht bekannt sein, könnte er seinen Antrag auch bei der Zentrale des Rentenfonds der Russischen Föderation, Schabolowska 4 in 119991 Moskau stellen.</p>
9	<p>L2123-18/1295 Dithmarschen Gesundheitswesen; Krankenhauswesen</p>	<p>In seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition moniert der Petent die derzeitige Praxis der Krankenhausfinanzierung auf Basis des gültigen diagnosebezogenen Fallpauschalen-Systems. Er führt an, die jetzige Regelung über die Landesbasisfallwerte führe systematisch dazu, dass die medizinische Grund- und Notfallversorgung mit Krankenhäusern in strukturschwachen, ländlichen Gegenden nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Strukturstärkere, dichter besiedelte Bundesländer verfügten infolge einer nachhaltigen, überdurchschnittlichen Finanzierung ihrer Krankenhauslandschaft über eine überdurchschnittliche Versorgung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die an ihn weitergeleitete Petition unter Berücksichtigung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium hebt in seiner Stellungnahme zu Recht hervor, dass der Landesbasisfallwert und seine Berechnungsvorgaben im Krankenhausentgeltrecht geregelt seien. Dieses sei ausschließlich Bundesrecht. Änderungen seien in der Regel nicht durch den Bundesrat zustimmungspflichtig.</p> <p>Die Landesregierung setze sich seit Einführung des pauschalierten Vergütungssystems 2004 für einen einheitlichen Landesbasisfallwert ein. Der sogenannte Korridor zur Angleichung der Bundes- und Landesbasisfallwerte sei auf Initiative von Schleswig-Holstein eingeführt worden. Der Landesbasisfallwert habe in 2014 die untere Korridorergrenze erreicht und liege jetzt nur noch maximal um 1,25 % unter dem rechneri-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-18/1316 Nordfriesland Hochschulwesen; Hochschulmedizin/UKSH	<p>schen Bundesbasisfallwert.</p> <p>Ende 2014 habe eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse vorgelegt. Sie habe sich darauf verständigt, die untere Korridorgrenze mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf 1,02 % anzuheben. Ein einheitlich anzuwendender Bundesbasisfallwert habe leider auch in dieser Arbeitsgruppe keine Mehrheit gefunden. Einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Korridors habe die Bundesregierung bislang nicht vorgelegt. Hinsichtlich des Krankenhausstandortes Brunsbüttel weist das Sozialministerium darauf hin, dass Ende 2014 eine Verständigung zwischen Krankenhausträger, Krankenkassen und Kassenärztlicher Vereinigung sowie dem Land erzielt werden konnte. Zukünftig solle an diesem Standort modellhaft eine stärkere Verzahnung des ambulanten und stationären Sektors herbeigeführt werden, wodurch der Standort langfristig abgesichert werden solle. Die Umsetzung des Modellprojektes sei bis zum Jahr 2018 vorgesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich das Land Schleswig-Holstein weiterhin im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für einen gerechten und die Besonderheiten der Länder berücksichtigenden Bundesbasisfallwert einsetzen wird.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Kündigung der Gestellungsverträge mit den Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes durch den Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein. Vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation und des Auftretens des Keimes <i>Acinetobacter baumannii</i> Anfang des Jahres 2015 sei diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Das Klinikum stehe im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein. Somit sei die aktuelle Landesregierung verantwortlich für das Geschehene. Der Petent appelliert an den Landtag dafür Sorge zu tragen, dass an die Stelle der gekündigten Gestellungsverträge ein „adäquates Äquivalent“ tritt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert in seiner Stellungnahme die Gründe für die erfolgte Kündigung. Zum einen werde infolge der Kündigung die Verwaltungsgebühr in Höhe von gut 400.000 € eingespart, zu deren Zahlung an die Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes das Universitätsklinikum vertraglich verpflichtet sei. Die Pauschale solle die Verwaltungskosten ausgleichen, die dem Deutschen Roten Kreuz durch die Verwaltung des gestellten Personals entstünden. Darüber hinaus falle das sogenannte Sanierungsgeld zur Sicherung der Stabilität der Altersvorsorge bei der Pensionskasse der Schwesternschaften gegen Insolvenz in Höhe von 212.000 € weg. Mit weiteren Einsparungen sei wegen des Wegfalls von Doppelstrukturen bei Verwaltung und Koordination des Personals zu rechnen. Das Ministerium betont, dass die im Auftrag der Schwesternschaften erfolgte Berech-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nung, die Mehrkosten in Höhe von 283.000 € für das Universitätsklinikum ausweise, nicht zutreffe. Wesentliche Kostenfaktoren, die durch die Gestellungsverträge entstünden, seien nicht einbezogen worden (z.B. das Sanierungsgeld und Kosten für die Doppelstrukturen). Selbst wenn die von dem Universitätsklinikum errechneten Einsparungen in Höhe von 750.000 € nicht in Gänze erreicht würden, werde die Kündigung einen Beitrag zur finanziellen Besserstellung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein leisten können.

Aus Sicht des Sozialministeriums gebe es über die finanziellen Gründe hinaus auch organisatorische Gründe. Die Doppelstrukturen wirkten sich negativ aus. Beispielsweise müssten bei offenen Fragen zum Einsatzbereich, zur Beurteilung oder zu einer Versetzung die Oberinnen der Schwesternschaften mit einbezogen werden, da das gestellte Personal weiter Mitglied der Schwesternschaften und nicht beim Universitätsklinikum Schleswig-Holstein angestellt sei.

Das Sozialministerium erläutere, dass die Verlängerung oder die Kündigung der Gestellungsverträge mit den Schwesternschaften grundsätzlich eine Maßnahme im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und somit Vorstandsangelegenheit sei. Sofort nach Bekanntwerden der Kündigung habe sich der Aufsichtsrat über die Gründe für die Kündigung sowie über die geplante Umsetzung der Maßnahme berichten lassen. In einer Aufsichtsratssitzung am 20. Februar 2015 sei deutlich geworden, dass durch die Kündigung der auch von dem Petenten befürchtete Pflegekräftemangel nicht eintreten werde.

Den Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes sei das Angebot unterbreitet worden, zu den bisherigen Bedingungen vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein übernommen zu werden. Hierzu sei nur eine sogenannte Interessenbekundung erforderlich. 93 Prozent aller gestellten Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes hätten ihr Interesse bekundet. Danach werde ein reguläres Bewerbungsverfahren beginnen, in dessen Verlauf bis zum Vertragsende am 31. Dezember 2015 die noch offenen Stellen besetzt werden könnten. Das Sozialministerium unterstreiche, dass das von dem Petenten geforderte Äquivalent für die Gestellungsverträge durch das Interessenbekundungsverfahren vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein selbst eingeführt worden sei.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, parlamentarisch tätig zu werden.

11 **L2123-18/1319**
Segeberg
Soziale Angelegenheit;
Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Petentin beschwert sich über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sozialpsychiatrischen Zentrums in Norderstedt, insbesondere über das ihr gegenüber ausgesprochene Hausverbot und das Verfahren bei der Wahl zum Zentrumsbeirat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2123-18/1373 Hamburg Soziale Angelegenheit; Transparenztafel	<p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass ihm die Zuständigkeit für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des sozialpsychiatrischen Zentrums in Norderstedt nicht obliege. Die Fachaufsicht über psychiatrische Einrichtungen nähmen die Kreise und kreisfreien Städte wahr. Für das psychiatrische Krankenhaus Rickling/Bereich ATP - ambulante und teilstationäre psychiatrische Versorgung im Kreis Segeberg sei der Landrat Ansprechpartner und zuständige Fachaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss schlägt der Petentin vor, sich an den Landrat des Kreises Segeberg (Jan Peter Schröder, Postfach 1322, 23792 Bad Segeberg, Telefon: 04551 951201) zu wenden und ihre Beschwerde dort vorzubringen.</p> <p>Der Petent fordert vom Petitionsausschuss, in Pflegeheimen sogenannte Transparenz-Tafeln vorzuschreiben. Auf diesen Tafeln sollten diverse Ansprechpartner benannt werden, die bei möglichen Problemen im Zeitraum von 8 bis 20 Uhr kontaktiert werden können. Diese Tafeln seien im Eingang jedes privaten Pflegeheims anzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und dazu eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eingeholt. Das Sozialministerium stellt fest, dass in § 17 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz die Informationspflichten des Trägers einer stationären Einrichtung abschließend geregelt sind.</p> <p>Nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ist ein Träger verpflichtet, allen Interessierten Informationsmaterial in verständlicher Sprache über Art, Umfang und Preise seiner angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese Informationen auf Wunsch mündlich zu erläutern. Bewohnerinnen und Bewohner sind über Beratungsstellen und Krisentelefone durch entsprechenden Aushang zu unterrichten. Sie sind über die Tätigkeit der zuständigen Behörde zu informieren. Eine Ansprechperson ist zu benennen.</p> <p>Darüber hinaus sind künftige Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss des Vertrages schriftlich auf ihr Recht hinzuweisen, sich beim Träger der Einrichtung, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 des genannten Gesetzes beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung zu beschweren. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz auf der Internetseite des Sozialministeriums einsehbar ist.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass es den stationären Einrichtungen freigestellt sei, den Bewohnerinnen und Bewohnern über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Informationen zugänglich zu machen. Die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Aufsichtsbehörden nach dem genannten Gesetz trügen dafür Sorge, dass die Vorgaben des Gesetzes eingehalten werden. Die grundsätzliche Forderung nach dem Aushang weitergehender Informationen könne nicht erhoben werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

In der Regel erfolgt die Unterbringung eines Menschen in einem Pflegeheim im Rahmen eines Heimvertrages. Dieser ist als privatrechtlicher Vertrag anzusehen, für den bei Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig sind. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen.

Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen keinen weiteren Handlungsbedarf.